

Die Aufsicht in der schweizerischen Aktiengesellschaft

Autor(en): **Stahelin, M.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **39 (1920)**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-895830>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Aufsicht in der schweizerischen Aktiengesellschaft.

Referat von Dr. M. Staehelin.

I. Einleitung.

Die Aktiengesellschaft unseres Rechtes hatte während den letzten Jahrzehnten immer mannigfacheren Bedürfnissen zu entsprechen. Als einzige Handelsgesellschaft mit festem verantwortlichem Kapital und juristischer Persönlichkeit, ohne persönliche Haftbarkeit seiner Mitglieder, ist sie die gegebene Gesellschaftsform, nicht nur für diejenigen Unternehmungen, die von einer grösseren Zahl von Personen ins Leben gerufen werden, sondern auch für diejenigen, die im Hinblick auf ihren Umfang die Kräfte Einzelner überschreiten oder die aus andern Gründen von der Persönlichkeit Einzelner unabhängig gemacht werden sollen.

Es bildet sich die grosse Aktiengesellschaft, die ihre Mitglieder durch öffentliche Aufforderungen anwirbt —, die Vereinigung Einzelner, die sich zum gemeinschaftlichen Zweck zusammenfinden, und von denen vielleicht die Einen nur Kapital einbringen, Andere nur Arbeit beisteuern —, die rein private Aktiengesellschaft, die bisher in der Form der Einzelfirma, der Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft ihre Geschäfte geführt hat —, das Grossunternehmen mit seinen über das ganze Land zerstreuten Niederlassungen, dessen Mitglieder eine grosse Zahl ausmachen und oft wechseln —, die umgewandelte Einzelfirma oder die Familien-Aktiengesellschaft, wo Geschäftsführer und Aktionäre dieselben oder wenige einander nahestehende Personen sind und bleiben wollen.

Dementsprechend ist auch die innere Organisation mannigfaltig: der weitverzweigte Grossbetrieb, der eine

reiche Gliederung der Geschäftsleitung besitzt, das private Unternehmen, in dem die Leitung und Führung der Geschäfte in einer oder in wenigen Händen liegen kann, Betriebe, in denen die Nutzung des Augenblicks, die rasche Disposition im Einzelfalle wichtig ist, und wo daher dem Leiter der laufenden Geschäfte grosse Selbständigkeit eingeräumt sein muss, und solche, wo der Zweck des Unternehmens durch verhältnismässig wenige Transaktionen erreicht wird, und wo die Besorgung der laufenden Geschäfte nur eine Ausführung gefasster Beschlüsse bedeutet.

Allen diesen Bedürfnissen entspricht die grosse Anpassungsmöglichkeit der Schweizerischen Aktiengesellschaft, die nur eine Mindestzahl von Organen (Generalversammlung, Verwaltungsrat, Kontrollstelle) verlangt, jedem Organ nur wenige obligatorische Funktionen in zwingender Weise zuweist und dem Verwaltungsrat das Delegationsrecht gibt: Der Geschäftsinhaber, der sein Unternehmen in eine Aktiengesellschaft umwandelt, weil er den Fortbestand desselben nach seinem Tode sichern und die Teilung seiner Hinterlassenschaft erleichtern will, kann, solange er selbst der Gesellschaft vorsteht, als Inhaber der meisten Aktien und als einziges Mitglied des Verwaltungsrates wie bisher allein schalten und walten. Die Vereinigung weniger, die teils Kapital einlegen, teils Arbeit leisten zu gemeinschaftlichem Geschäfte, kann so organisiert werden, dass der Generalversammlung eine weitgehende Aufsichtsbefugnis über die geschäftsführenden Mitglieder, die den Verwaltungsrat bilden, oder selbst ein Mitverwaltungsrecht eingeräumt wird; der Grossbetrieb kann für die Leitung der Geschäfte Delegationen, Ausschüsse und Direktionen organisieren und dem Verwaltungsrat lediglich deren Beaufsichtigung übertragen.

Eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung, die das schweizerische Aktienrecht nahm, hat somit die Freiheit gebildet, die das Gesetz den Aktiengesellschaften bei der

Ordnung von Geschäftsführung und deren Beaufsichtigung eingeräumt hat.

Hieran soll darum auch in Zukunft nichts geändert werden. Nur hinsichtlich der Beaufsichtigung eines bestimmten Tätigkeitsbereiches, der Rechnungsführung, hat sich, wie K. Lehmann in seiner geschichtlichen Entwicklung des Aktienrechts (S.66) beschreibt, seit langem das Bedürfnis nach besonderer gesetzlicher Regelung geltend gemacht; das S.O.R. hat ihm durch Schaffung des Organs der Kontrollstellen Rechnung zu tragen gesucht; daher hat sich die Diskussion und das Referat hauptsächlich mit diesem Institut zu befassen. Ob man die Rechnungsführung als Teil der Geschäftsführung bezeichnen mag, oder ob man Geschäftsführung und Rechnungsführung begrifflich trennen will, ist schliesslich eine Wortfrage. Die übliche Terminologie entspricht dem Letztern, sodass es sich auch für die folgenden Ausführungen empfiehlt, Geschäftsführung und Rechnungsführung als gesonderte Gebiete zu behandeln. Die Vorschriften des S.O.R. über die Kontrollstelle sind insofern zwingender Natur, als die Aufsicht über die Rechnungsführung stets diesem Organe zugewiesen werden muss, und dass die Gesellschaft auf dasselbe nicht überhaupt verzichten kann, dispositiver Natur insofern, als einerseits weitere Aufsichtsfunktionen andern Organen oder Dienststellen der Gesellschaft überbunden oder der Kontrollstelle weitere Aufgaben, als die im Gesetz umschriebenen, zugewiesen werden können.

Die Ausgestaltung der Kontrollstelle im schweizerischen Aktienrechte wird im nächsten Abschnitt besprochen, doch sei gleich hier aus der Darstellung einerseits die Frage der Kontrolle bei den Banken ausgeschieden, zumal diese Materie der Spezialgesetzgebung vorbehalten bleibt, und andererseits darauf hingewiesen, dass nur die regelmässigen Funktionen der Kontrollstelle, nicht aber deren Mitwirkung bei Gründungsvorgängen und bei der Liquidation der Aktiengesellschaft, behandelt werden sollen.

II. Die Kontrollstelle des schweiz. Obligationenrechts.

Über die Entstehungsgeschichte und Dogmatik besteht eine verhältnismässig ansehnliche schweizerische Literatur¹⁾ und wesentlich neue Gesichtspunkte dürften sich kaum gewinnen lassen. Einige Controversen sind unentschieden und werden in unbestreitbarer Weise weder nach der einen noch nach der anderen Seite entschieden werden können. Ich persönlich folge in allen diesen Punkten der Auffassung Bachmanns, die im Kommentar zum SOR in den Bemerkungen zu Art. 659 und ff. skizziert ist. Ich kann mich daher auf eine kurze Zusammenfassung der Rechtslage beschränken und möchte nur auf die Frage nach dem Inhalt und Umfang der Prüfungspflicht etwas näher eingehen.

A. Die ordentliche Kontrollstelle nach Art. 659/60:

Das SOR sieht zunächst ein ordentliches Organ der Kontrolle vor, ein „notwendiges Organ“ (Art. 642), dessen Einsetzung auf zwingendem Rechte beruht: die Revisoren, einer oder mehrere, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, deren Wahl durch die Generalversammlung erfolgt und die Organe der Aktiengesellschaft, nicht Mandatare der Generalversammlung sind (Art. 642, 674), trotzdem ihre Funktion „Auftrag“ genannt wird.²⁾ Auftrag ist hier nicht im Sinne des 13. Titels gemeint. Die Minimalfunktion ist vom Gesetze selbst umschrieben: „Die Revisoren haben der Generalversammlung einen Bericht über die Bilanz und die von der Verwaltung vorgelegten Rechnungen zu unterbreiten.“ Inwieweit sich der Bericht über Bilanz und Rechnungen aussprechen, mithin auch worauf sich die Prüfungstätigkeit erstrecken muss, sagt

¹⁾ Vergl. die Zitate bei Bachmann, Kommentar, zu Art. 659; ferner K. Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften II. Bd. S. 334 ff.

²⁾ Schnetzler, André. Le controle dans les Sociétés Anonymes; im Recueil publié par la Faculté de Droit 1896 (Lausanne) S. 47/8.

das Gesetz nicht ausdrücklich, nur indirekt lassen sich hierfür einige Anhaltspunkte finden: einerseits in Art. 641, der das Auflegen des Revisionsberichtes zur Einsicht der Aktionäre während 8 Tagen vor der Generalversammlung verlangt, ferner in Art. 644, II, wonach die Beschlussfassung über das Ergebnis der Bilanz und die Festsetzung der Dividende ohne vorherige Berichterstattung der Kontrollstelle ungültig ist, sowie in Art. 660, der die Revisoren für „berechtigt“ erklärt, die Vorlage der Bücher und Belege zu begehren und den Kassenbestand festzustellen, andererseits in Art. 661, der die Prüfung der Geschäftsführung besonderen Kommissären vorbehält. Aus all diesen Bestimmungen folgt einerseits, dass der Bericht der Revisoren eine Grundlage für die Beschlüsse der Generalversammlung über die Jahresbilanz bildet und sich somit über die Richtigkeit von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung auszusprechen hat. Da diese Aussprache naturgemäss nur auf Grund einer Prüfung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erfolgen und diese Prüfung wiederum nur auf Grund der Bücher, der Belege und der vorhandenen Bestände vor sich gehen kann, so gibt das Gesetz den Revisoren konsequent in Art. 660 die Mittel hiezu in die Hand, und wenn diese Bestimmung ihrem Wortlaute nach bloss eine Berechtigung enthält, so ist doch ohne weiteres klar, dass sich die Revisoren der ihnen zuerkannten Mittel bedienen müssen, insoweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist.³⁾

Aus Art. 661 folgt dagegen, dass der ordentlichen Kontrollstelle nicht eine Prüfung der Geschäftsführung, sondern nur eine solche der Rechnungsführung zusteht, also nicht eine Prüfung der einzelnen Geschäftsvorfälle, sondern nur eine Prüfung ihrer Aufzeichnung in der Buchhaltung und ihrer Berücksichtigung in der Bilanz.

³⁾ Zimmermann, Bilanzen der Aktiengesellschaften. Zürcher Diss. 1912 S. 350.

Über diese letztere Frage herrscht meines Erachtens weniger Streit, als nach der Bemerkung Bachmanns angenommen werden könnte.⁴⁾

Das Gesetz verlangt die Prüfung der Bilanz und der von der Verwaltung vorgelegten Rechnungen. Unter den Letztern ist zunächst die Gewinn- und Verlustrechnung zu verstehen, deren Vorlage nach Art. 641 obligatorisch ist; ferner können in Betracht kommen Abrechnungen über spezielle Geschäfte oder Vermögensteile, wie z. B. Aufstellungen über Zugänge, Abgänge und Abschreibungen der Anlage-Konten, Detailaufschlüsse über einzelne Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, wie sie in den Geschäftsberichten einzelner Gesellschaften üblich sind; ferner die Nachweise über die Berechnung des Währungsausfalles und der Tilgungsquote nach Art. 4 des Bundesratsbeschlusses betreffend die Folgen der Währungsentwertungen vom 26. Dezember 1919. Dagegen fallen hierunter, jedenfalls im Allgemeinen, nicht der Statistik dienende Zusammenstellungen.⁵⁾

Diese einzige Aufgabe der Kontrollstelle, der Generalversammlung über die Bilanz und Jahresrechnung zu berichten, hat verschiedentlich zur Ansicht geführt, dass die Revisoren erst nach Geschäftsabschluss in Funktion zu treten haben.⁶⁾ Ganz zwingend ist dieser Schluss jedenfalls nicht, da eine Prüfung der Buchhaltung während

⁴⁾ Auch Brauchlin (Die Bilanz der Aktiengesellschaften nach SOR, Leipziger Dissertation 1905) ist wohl so zu verstehen, dass die Funktion der ordentlichen Kontrollstelle so wie sie in Art. 659 umschrieben ist, nur auf Rechnungsprüfung geht. Zimmermann a. a. O. S. 347 ff verlangt Berichterstattung der Kontrollstelle über die Geschäftsführung, insoweit als Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung hierüber Auskunft geben; vergl. hiezu uns. Bem. S. 59 oben.

⁵⁾ Teilw. anderer Ansicht ist für das deutsche Recht Calmes Revisionspflicht des Aufsichtsrates Zft. f. Handelswissenschaft und Handelspraxis 1911, S. 19 fg.

⁶⁾ Schnetzler, a. a. O. S. 59. Folliet, Ed., La vérification des comptes dans les Sociétés par actions. Thèse Genève 1911 S. 62/63.

dem Geschäftsjahre geeignet wäre, die Prüfung der Bilanz vorzubereiten und zu erleichtern, immerhin herrscht über diese praktisch wichtige Frage etwelche Unklarheit.

Die Revisoren haben nach Art. 660 das Recht, die Kassenbestände festzustellen. Zutreffend ist darauf hingewiesen worden⁷⁾ und wohl auch unbestritten geblieben, dass diese Erwähnung nur des Beispiels halber gemeint sein kann, weil nicht einzusehen wäre, weshalb die Revisoren zu Kassastürzen befugt sein sollten, währenddem ihnen die Aufnahme anderer Bestände, denen in weit- aus den meisten Betrieben eine ungleich grössere Wichtigkeit zukommt, versagt bliebe. Ist diese Erwägung richtig, so würde sich daraus allerdings mit einem gewissen Rechte für die vorhin erwähnte Controverse folgern lassen, dass die Revisoren, jedenfalls soweit es sich um Bestandes- aufnahmen handelt, sollten in Funktion treten dürfen bevor der Geschäftsabschluss vorliegt, da diese Bestandes- aufnahmen, z. B. von Waren, am vorteilhaftesten auf den Tag des Abschlusses selbst oder bald nachher, die Auf- nahmen anderer Bestände, wie Barschaft, Wertpapiere oder Wechsel am Richtigsten unvermutet, also zu einem Zeitpunkte, der in das ausschliessliche Belieben des Revi- sors gestellt ist, erfolgen.

Endlich ist noch Art. 644 zu erwähnen, der die Generalversammlung „nötigenfalls“ durch die Kontroll- stelle einberufen lässt. Hieraus auf den Inhalt der Tätig- keit der ordentlichen Kontrollstelle zu schliessen und der Kontrollstelle ein ständiges Aufsichtsrecht über die Ver- waltung zuzuerkennen, wäre gewagt. Die Bestimmung ist sehr wohl so verständlich, dass die Kontrollstelle eine Generalversammlung einzuberufen hat, wenn die Ver- waltung ihrer Einberufungspflicht nach Art. 644, II, oder 645 nicht nachkommt, oder wenn der Verwaltungsrat wegen Todes, Demission oder Unfähigkeit seiner Mitglieder nicht einberufen kann.

⁷⁾ Cit. bei Bachmann a. a. O.

Die Zusammensetzung der Kontrollstelle ist schon erwähnt worden. Irgend welche Incompatibilitätsgründe zwingender Natur bestehen nicht, können aber durch die Statuten aufgestellt werden. (Art. 662 am Anfang).

Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt höchstens 5 Jahre. Das erste Mal kann sie, wie sich Art. 663 ausdrückt, nicht länger als auf 1 Jahr besetzt werden; da die Revisoren ihre Aufgabe in der Hauptsache erst nach Abschluss des Geschäftsjahres erfüllen können, so heisst das nichts anderes, als dass bei der Gründung der Aktiengesellschaft die Kontrollstelle stets auf 1 Jahr gewählt wird.

Nach dem Gesagten bedarf einer besondern Untersuchung de lege lata wohl nur die Frage nach Inhalt und Umfang der Prüfungspflicht. Um ihre Bedeutung verständlich zu machen, ist es unerlässlich, auf das Wesen und die Technik der Revision mit einigen Worten einzugehen.

Die Jahresbilanz der Aktiengesellschaften — mag man ihre Endaufgabe in der Ermittlung des Gewinnes sehen oder von ihr die Ermittlung des Vermögens verlangen, während die Gewinnermittlung ausschliesslicher Zweck der Gewinn- und Verlustrechnung ist⁸⁾ — ist stets eine Zusammenstellung der an Geld gemessenen einzelnen aktiven und passiven Vermögenswerte der Gesellschaft, während die Gewinn- und Verlustrechnung die einzelnen Kategorien von Erträgen und Lasten der Gesellschaft während dem Geschäftsjahre zusammenfasst. Beide Rechnungen beruhen notwendigerweise auf der Buchhaltung, die ergänzt wird durch die Aufnahme von Inventarien über solche Vermögensteile, die in der Buchhaltung nicht ein „reines“, ihren jeweiligen Bestand ausweisendes Konto besitzen, und die kontrolliert wird durch Inventarien über diejenigen Vermögensteile, über welche solche reine Bestandskonten geführt

⁸⁾ Gerstner, Paul, Bilanzanalyse. Berlin 1919 IV A.

werden. Zu Konten der ersten Art gehört beispielsweise das Warenkonto, das während dem Geschäftsjahre nicht bloss über den jeweiligen Bestand an Waren Buch führt, sondern dessen Saldo einen Betrag aufweist, welcher zusammengesetzt ist aus zwei Faktoren, dem Warenbestand und dem Ergebnis des Warenverkaufes.⁹⁾ Um den Saldo in diese beiden Faktoren zu trennen, ist nötig, den Warenbestand durch Inventaraufnahme festzustellen. Setzt man diesen Posten dann ins Haben des Warenkontos, so wird der sich nachher ergebende Saldo den Gewinn oder den Verlust dieses Kontos ausweisen.

Anders verhält es sich mit den sogenannten reinen Bestandskonten, d. h. mit Konten, die ausschliesslich über den Bestand eines bestimmten aktiven oder passiven Vermögensteiles Buch führen; so wird z. B. das Konto über die Schulden, die die Aktiengesellschaft gegenüber ihren Gläubigern eingegangen ist, stets den jeweiligen Betrag dieser Schulden und das Konto, das die Debitoren der Aktiengesellschaft umfasst, den jeweiligen Betrag dieser Guthaben ausweisen. Zur Kontrolle der Richtigkeit des im Konto ausgewiesenen Saldos erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres eine Zusammenstellung der einzelnen Schulden und Debitorenausstände, die die Gesellschaft am Bilanztage besitzt. Ergibt sich hier eine Differenz

⁹⁾ Das Warenkonto wird nämlich auf der Sollseite mit dem Anfangsbestande und den spätern Zugängen zu deren Einstandspreisen belastet, mit den Abgängen, also in normaler Weise den Verkäufen, zu deren Ausgangswerten (Verkaufspreisen) auf der Habenseite erkannt. Der Saldo ergibt dann nicht den jeweiligen Bestand an Waren zum Einkaufswerte gerechnet, sondern diesen Bestand, abzüglich des auf den Ausgängen sich ergebenden Gewinns oder zuzüglich des auf den Ausgängen sich ergebenden Verlusts. Der Saldo setzt sich also aus zwei Faktoren zusammen, von denen der eine in der Bilanz als Vermögensteil (als Warenbestand), der andere in der Gewinn- und Verlustrechnung als Ertragsposten (Gewinn aus den Warenverkäufen) oder als Lastenposten (Verlust aus den Warenverkäufen) eingesetzt werden muss.

zwischen Inventaraufnahme und Buchsaldo, so kann diese nur in einem Fehler der einen oder der andern Berechnungsart liegen, der durch Vergleichen und Punktieren unter allen Umständen gefunden wird. Ergibt sich, dass der Fehler in der Führung des Kontos lag, so ist das Konto zu korrigieren, ergibt sich die Notwendigkeit einer Änderung des Inventarbetrags und des Saldos aus Gründen der Bewertung (s. hierüber unten S. 70) so ist der Saldo durch eine Buchung zu ändern, immer aber muss der in der Bilanz figurierende Betrag mit dem Saldo des Kontos übereinstimmen.

Wer nun über Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu berichten hat, wird sich somit unter allen Umständen darüber aussprechen müssen, ob diese Aufstellungen mit den Salden, wie sie aus der Buchhaltung hervorgehen, übereinstimmen. Nicht selten begnügen sich tatsächlich die Rechnungsrevisoren von Aktiengesellschaften mit dieser Vergleichung. Schlechthin wertlos ist diese Arbeit sicher nicht, denn der Zweck der Prüfung, ob die Rechnungen richtig sind, wird damit bis zu einem gewissen Grade erfüllt. Werden Abweichungen festgestellt, so geht daraus ohne weiteres hervor, dass Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nicht ordnungsgemäss sind und nicht genehmigt werden können. Ergibt sich Übereinstimmung, so ist damit eine gewisse Präsumpion für die Richtigkeit der Zahlen geschaffen, so gut wie anderwärts, z. B. im Prozessrecht die Richtigkeit der Eintragungen in den Geschäftsbüchern vermutet wird. Aber es wird doch nur eine Vermutung hergestellt, für einen, der Sicherheit haben will also jedenfalls keine genügende Grundlage zum Entscheid darüber, ob er Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für richtig halten könne.

Um diese Grundlage wirklich zu schaffen, muss die Revision viel tiefer dringen. Sie muss die Uebereinstimmung der Bilanzposten nicht nur mit den Abschlussziffern der Buchhaltung, also mit den Salden des Hauptbuches feststellen, sondern zugleich mit den Summen der

vorhin besprochenen Ergänzungs- und Kontrollinventarien. Sie muss ferner prüfen, ob die Salden des Hauptbuches auch wirklich aus den übrigen Teilen der Buchhaltung hervorgehen, d. h. ob die ursprünglichen Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle, die sogenannten Grundbuchungen, buchhalterisch richtig behandelt sind und insgesamt die Salden des Hauptbuchs ergeben, und ferner, ob die Grundbuchungen selbst richtig sind, d. h. ob sie die richtige Aufzeichnung sämtlicher Geschäftsvorfälle darstellen.¹⁰⁾

Nun werden nach den Grundsätzen der Buchhaltung die Geschäftsvorfälle zunächst chronologisch in Grundbücher eingetragen, die je nach Organisation und Umfang des Betriebes oft schon vielfach gegliedert sind. Aus diesem Grundbuch oder aus diesen verschiedenen Grundbüchern werden die Buchungen in eines oder mehrere Sammelbücher kategorienweise übertragen und wiederum je nach der Kompliziertheit des Betriebes und der Anlage der Buchhaltung gruppiert und umgruppiert, bis sie schliesslich im Hauptbuch so zusammengefasst werden, dass die Buchungen, die denselben Vermögensteil, dieselbe Kategorie von Erträgen oder Aufwendungen betreffen, auf einem Konto vereinigt sind.

Die durchgreifende Revision hat somit jeden Buchungsposten bei seiner ersten Grundbuchung zu untersuchen, dort zu prüfen, ob die Richtigkeit ihrer ursprünglichen Eintragung durch einen ordnungsmässigen Beleg erwiesen ist, dann wieder festzustellen, ob jeder einzelne Posten in die nächsten Bücher und von da, meistens zusammengefasst mit andern Posten, in die weitem Sammelbücher bis ins Hauptbuch richtig übertragen ist. Eine solche Revision umfasst also folgende Prüfungen:

a) Die Beantwortung der Frage, ob die in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung figurierenden Ziffern

¹⁰⁾ Vergl. hierüber Beigel, R., Theorie und Praxis der Buchführungs- und Bilanzrevision 1908 S. 5.

sich ergeben aus der Gesamtheit der Grundbuchungen, die Frage, ob Buchhaltung, Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung „in sich stimmt“.

Diese Prüfung wird durchgeführt durch das Punktieren der Buchungen zuerst vom Grundbuch in das nächste Buch und von da in die weitem Bücher bis ins Hauptbuch, wobei der Revisor sich darüber zu vergewissern hat, dass sämtliche Buchungen, jede aber nur einmal, zu ihrer Übertragung gekommen sind. Da die weitem Übertragungen einer Buchung in den meisten Buchhaltungssystemen nicht einzeln, sondern in Sammelbuchungen erfolgen, so ist damit verbunden eine Prüfung der Richtigkeit dieser Sammlungsbuchungen, was in der Hauptsache durch Nachrechnen der Additionen zu geschehen hat. Endlich muss im Hauptbuch die richtige Berechnung der Salden durch Prüfung der entsprechenden Additionen und Subtraktionen festgestellt werden.

b) Die Beantwortung der Frage, ob die ursprünglichen Grundbuchungen richtig erfolgt sind, d. h. die Vergleichung der Grundbuchungen mit den Belegen, eine Tätigkeit, die ohne weiteres dazu führt, die Belege selbst daraufhin zu prüfen, ob sie ordnungsgemäss sind, d. h. ob sie nach den geltenden Beweisregeln, sowohl nach Form und Inhalt als Nachweis für die Buchung anzusehen sind, z. B. ob sie in Bezug auf die unterzeichnende Person, den Betrag und die Datierung mit dem Inhalt der Buchung übereinstimmen. Oft wird ein Beleg bereits selbst die Zusammenfassung verschiedener Geschäftsvorfälle enthalten, man denke z. B. an Zahltagslisten, die die Ausrechnung des Lohnes aller Arbeiter eines Betriebes für eine bestimmte Lohnperiode enthalten, also unter Umständen auf tausenden von Arbeitsstundenberechnungen, Multiplikationen und Additionen beruhen; hier umfasst die Belegprüfung die Prüfung der Elemente, auf denen die Lohnliste aufgebaut ist, die Vergleichung mit den Stundenaufzeichnungen der Meister und Vorarbeiter, die Feststellung der Einheitslöhne, das Nachrechnen der Multiplikationen und Additionen.

Theoretisch vollständig und zu einem sichern Ergebnis führend wird die Belegprüfung sehr oft nicht sein; abgesehen davon, dass manche Geschäftsvorfälle nicht anders als durch einseitige Aufzeichnungen (z. B. Arbeitsstundenaufzeichnungen) belegt werden können, die die Möglichkeit der gewollten oder ungewollten Unrichtigkeit in sich schliessen, wird der Revisor auch die Echtheit der Belege voraussetzen müssen, denn gegen geschickte Fälschungen ist er nicht gefeit.

c) Wie schon erwähnt, ist für den Bilanzabschluss oft die Ergänzung der aus der Buchhaltung ermittelten Angaben durch Inventarien nötig, und es können andere Buchhaltungssalden durch Inventarien kontrolliert werden. Zur Revision gehört auch deren Prüfung und zwar eine Prüfung zuerst wiederum in rechnerischer Beziehung, die sich durch Nachrechnen der Multiplikationen und Additionen vollzieht, dann aber auch eine Prüfung des Vorhandenseins der im Inventar enthaltenen Bestände, eine Prüfung, die bei den Ergänzungsinventarien nachträglich nur dann immer möglich ist, wenn die gewöhnliche kaufmännische Buchhaltung durch die sogenannte Betriebsbuchhaltung oder Mengенbuchhaltung ergänzt ist. Fehlen solche Hilfsmittel, so wird eine Kontrolle des Vorhandenseins der Bestände nachher schlechthin oft nicht mehr durchgeführt werden können; der Revisor wird in solchen Fällen das Vorhandensein überhaupt nur festzustellen vermögen, wenn er der Inventaraufnahme selbst beiwohnt, und auch dies wird, sobald die aufzunehmenden Mengen gross sind, nur bedingt und beschränkt möglich sein, da die Überwachung der Inventaraufnahme in allen ihren Einzelheiten durch einen oder einige Revisoren die Arbeitsteilung verunmöglichen und die Inventaraufnahme selbst allzu stark verzögern würde. Immerhin ist es möglich und daher notwendig festzustellen, ob die im Inventar aufgenommenen Posten als eingegangen verbucht, d. h. dem Warenkonto belastet und dem richtigen Gegenkonto gutgeschrieben worden sind, da sonst

das in der Bilanz ausgewiesene Reinvermögen und Geschäftsergebnis zu günstig dargestellt wäre; aus demselben Grunde ist zu untersuchen, ob im Inventar nicht Waren figurieren, die bereits verkauft und dem Kunden belastet sind. Eine falsche Darstellung der Sachlage kann ferner dadurch bewirkt werden, dass Waren, die zwar bereits gekauft sind und deren Kaufpreis geschuldet ist, auf den Bilanztag noch nicht gebucht werden, was in Zeiten sinkender Konjunktur zur Folge hat, dass Minderbewertungen solcher Waren im Inventar unterbleiben und der aus diesen Käufen entstehende Verlust auf die nächste Rechnungsperiode hinüberschoben wird; auch das Vorhandensein derartiger Unregelmässigkeiten wird der Revisor zu ergründen suchen, eine Feststellung, die unter Umständen durch Prüfung der zu Anfang des neuen Jahres verbuchten Käufe, durch Nachsehen der ausserhalb der Buchhaltung geführten Aufzeichnungen über die erfolgten Kaufabschlüsse erfolgen kann, die aber in jedem Falle Verständnis, Erfahrung und Gewandtheit voraussetzt. Leichter ist im allgemeinen die Prüfung der Kontrollinventare, deren Inhalt sich teils aus den Büchern ermitteln lässt (Debitorenlisten, Wertschrifteninventare), teils durch Belege nachgewiesen werden kann (Guthaben bei Banken durch Buchauszüge, Bestand an Grundstücken durch Grundbuchauszüge etc.). Doch auch hier wird sich der Revisor versehen müssen, dass er nicht fingierte Debitoren, Guthaben, die in einheimischer Währung verbucht sind, tatsächlich aber auf fremde Währung lauten, oder andere Unregelmässigkeiten unbemerkt passieren lässt.

d) Die Buchhaltung und die Aufzeichnung der vorhandenen Mengen in den Ergänzungsinventaren ergeben wohl die Grundlage für die Einsetzung der einzelnen Vermögensteile in die Bilanz. Zur Feststellung der endgültigen Ziffern ist ausserdem, wie bereits gelegentlich bemerkt, die Bewertung erforderlich. Bei den Ergänzungsinventaren kann die Bewertung im Inventar selbst

erfolgen, indem die einzelnen Inventargegenstände gleich mit ihrem endgiltigen Werte eingesetzt werden. Die Bewertung der Vermögensteile, über die reine Bestandskonten geführt werden, erfolgt durch besondere Buchungen, die der Saldoziehung vorausgehen. Daraus, dass diese Buchungen, ebenso wie die Wertansätze in den Inventarien, Gegenstand der Prüfung bilden, ergibt sich ein neues, weites Aufgabenfeld für den Revisor. Zu prüfen ist zunächst, ob die angewandten Bewertungs- und Abschreibungsgrundsätze im Einklang stehen mit den statutarischen Vorschriften, mit allfällig existierenden vertraglichen Bestimmungen und den Beschlüssen des zuständigen Gesellschaftsorgans. Materiell erheischt die Prüfung der Bewertung der Vorräte das Vergleichen der Inventarposten mit den Fakturen der Lieferanten, von denen die Waren gekauft wurden, welche noch unverändert vorhanden sind, sowie mit den Notierungen der Tagespreise, da ja nach Art. 656 zu untersuchen ist, ob der Kostenpreis oder der Marktpreis zur Anwendung gelangt. Die halbfertigen und fertigen Fabrikate der Gesellschaft machen die Vergleichung mit den Kalkulationen und deren Nachprüfung notwendig, das Letztere eine Arbeit, die häufig wiederum die Untersuchung der gesamten Betriebsstatistik in sich schliesst. Bei andern Vermögensteilen kommen in Betracht: Wertvermindierungen von dauernden Anlagen, wie Gebäuden, Maschinen, Installationen, Transportmitteln, Werkzeugen und Mobiliar, sei es infolge Abnutzung, Veraltens oder aus andern Gründen, Wertänderungen von Wertpapieren, ferner von Vermögensteilen und Schulden in ausländischen Währungen wegen Kursschwankungen, Wertvermindierungen von Guthaben wegen Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit der Schuldner, die Bewertung von immateriellen Gütern, wie Konzessionen, Patenten, Fabrikationsverfahren, Firmen- und Markenrechten. Diese Beurteilung wird der Revisor dank seiner allgemeinen kaufmännischen Erfahrung, in manchen Fällen selbst

vornehmen können, z. B. da, wo es sich um Bewertung von kurshabenden Wertpapieren, von Rohmaterialien und eingekauften Waren handelt, manchmal aber werden spezielle Fachkenntnisse unerlässlich sein, beispielsweise da, wo die Betriebsanlagen spezieller Natur sind und die Abschreibungsgrundsätze sich diesen besonderen Verhältnissen anzupassen haben, oder personelle Kenntnisse, wie bei der Beurteilung der Bonität der Debitoren.

e) Lässt sich durch die beschriebenen Prüfungen ein Urteil darüber gewinnen, ob die vorgelegten Rechnungen keine Unrichtigkeiten enthalten, so wird weiter zu prüfen sein, ob sie vollständig sind, ob sie die sämtlichen für die Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses massgebenden Faktoren enthalten, eine Arbeit, die umso schwieriger ist, als die Buchführungstechnik in ihrer üblichen Anwendung auf Vollständigkeit in der Darstellung der rechtlichen Vermögensveränderungen von vorneherein verzichtet. So sind beispielsweise meistens aus der Buchhaltung und Bilanz nicht ersichtlich die noch unerledigten Bestellungen eines industriellen Unternehmens oder Handelsgeschäftes, sowie die angenommenen, aber noch nicht erledigten Aufträge, wie überhaupt Berechtigungen und Verbindlichkeiten aus zweiseitigen Verträgen, auf die eine Leistung noch von keinem Kontrahenten erfolgt ist. Und doch ist, zumal wenn Änderungen in der Konjunktur eintreten, die Kenntnis solcher Rechtsverhältnisse für die Beurteilung eines Unternehmens oft von grösster Bedeutung, da sie seine Zukunft in entscheidender Weise beeinflussen können und deshalb schon für die Darstellung seiner jetzigen Lage in der Bilanz in Betracht gezogen werden müssen. In dieselbe Kategorie gehören laufende Dienst- und Mietverträge, ferner Garantieverpflichtungen, Regressverbindlichkeiten aus Bürgschaften und indossierten Wecheln. Ähnlich verhält es sich mit der Bestellung von Pfandrechten an einzelnen Aktiven zu Gunsten bestimmter Kreditoren. All dies sind Faktoren, die nach handelsüblicher Auf-

fassung meist nicht in der Buchhaltung und Bilanz zum Ausdruck kommen, die aber jedenfalls dann für die Beurteilung der Vermögenslage und für die Verwendung des Geschäftsergebnisses von Bedeutung sind, wenn damit gerechnet werden muss, dass aus solchen Eventualverpflichtungen ein späterer Verlust für die Gesellschaft entstehen kann.

Aber nicht nur um solche stumme Berechtigungen und Verbindlichkeiten handelt es sich, sondern überhaupt darum, zu wissen, ob die sämtlichen zu buchenden Geschäftsvorfälle in der Buchhaltung Aufnahme gefunden haben. Diese Prüfung der Vollständigkeit lässt sich für manche Arten von Buchungen vornehmen — so kann z. B. auf Grund des Wertschriftenkontos konstatiert werden, ob sämtliche Wertschriftenerträge gebucht sind — für alle Geschäftsvorfälle ist die Prüfung jedoch an Hand der Buchhaltung allein nicht möglich; sie wäre in theoretisch einwandfreier Weise überhaupt nur durchführbar durch Nachlesen der gesamten geschäftlichen Korrespondenz und durch Kenntnisnahme aller ohne schriftliche Aufzeichnungen erfolgten Geschäftsvorfälle; dafür aber, dass dem Revisor diese Aufzeichnungen und mündlichen Abmachungen lückenlos zur Kenntnis gelangen, besteht selbstverständlich eine absolute Gewähr in keinem Falle.¹¹⁾

f) Zugleich hat der Revisor weiter zu untersuchen, ob nicht bloss die Zahlen der vorgelegten Rechnungen unter sich übereinstimmen, sondern ob die Geschäftsvorfälle in der Buchhaltung den richtigen Konten zugeschrieben wurden, ob die Bezeichnungen und Benennungen der einzelnen, in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung figurierenden Posten richtig und zutreffend sind, ob die Gruppierung der einzelnen Teile, aus denen sich Vermögen und Geschäftsergebnis zusammensetzen, sachgemäss ist, ob durch die Art der Benennung und Zusammenfassung

¹¹⁾ Siehe Beigel, a. a. O., S. 33.

der einzelnen Positionen beim Leser der Bilanz nicht unrichtige Vorstellungen über den wahren Sachverhalt entstehen können, beispielsweise ob nicht unter den Gebäuden Maschinen enthalten sind und dadurch eine unrichtige Meinung über die Betriebsverhältnisse der Gesellschaft und über die Höhe der vorgenommenen Abschreibungen erweckt wird, ob nicht langfristige Debitoren unter Wechseln, riskante Wertschriften unter Debitoren untergebracht, ob nicht Forderungen mit Schulden kompensiert, Schuldposten als eigenes Kapital aufgeführt oder umgekehrt Reserven mit Schuldposten vermengt sind, ob nicht Unkosten oder Reparaturen den Anlagekonten belastet sind, ob aus der Gewinn- und Verlustrechnung das wirkliche Betriebsergebnis des Jahres ersichtlich ist und nicht Betriebsverluste durch aussergewöhnliche buchmässige Gewinne verrechnet und so verheimlicht sind.

Zur Beurteilung dieser Frage ist notwendig: Kenntnis des Inhalts eines jeden Kontos, die gewonnen wird entweder dadurch, dass alle Übertragungen von den Grundbüchern bis ins Hauptbuch daraufhin untersucht werden, ob sie den richtigen Konten zugewiesen wurden, oder aber durch Analysierung des Inhalts der Konten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.

Ich will nicht durch weiteres Eingehen auf die Revisionstechnik noch mehr ermüden und versage es mir, Spezialfälle zu beschreiben, die den Revisor zu besonderen Massnahmen und zu spezieller Sorgfalt veranlassen müssen, wenn nicht anders beabsichtigte oder unbeabsichtigte Unrichtigkeiten und Unregelmässigkeiten unentdeckt bleiben und wenn die Erkenntnisse über Vermögenslage und Geschäftsergebnis, die aus der Buchhaltung bei verständnisvoller Prüfung zu schöpfen sind, wirklich gewonnen werden sollen.¹²⁾ Aber schon die Zusammenfassung der elementarsten Grundsätze wird gezeigt haben, dass die

¹²⁾ Vergl. hierüber die Ausführungen von Gerstner, Paul, Revisionstechnik 1920 S. 102 ff.

durchgreifende Prüfung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung einer nicht einmal grossen Aktiengesellschaft nicht nur umfassende Kenntnisse und Erfahrungen, sondern vor allem auch einen ganz beträchtlichen Aufwand an Zeit verlangt.

Nachdem wir uns durch diesen Excurs vergegenwärtigt haben, was alles unter der Prüfung einer Bilanz zu verstehen ist, fragt sich weiter, welche Arbeiten das Gesetz von den Rechnungsrevisoren der Aktiengesellschaften wirklich verlangt. Dass die ordentliche Kontrollstelle nicht zu einer durchgreifenden Revision verpflichtet werden kann, ist ohne weiteres klar. Dann würde bei grossen Betrieben die gesetzliche Frist von 6 Monaten zwischen Bilanztag und Generalversammlung gar nicht genügen. Dann könnten überhaupt nur solche Leute zu Revisoren gewählt werden, die über aussergewöhnliche Sachkenntnisse und über aussergewöhnlich viel Zeit verfügen und es müsste dann auch ihre Honorierung eine ganz andere als die übliche sein.¹³⁾

Die Praxis¹⁴⁾ hat denn auch nie daran gedacht, dem Art. 659 jenen Sinn beizulegen und unzählige Generalversammlungen haben sich mit viel bescheideneren Prüfungen für befriedigt erklärt. Es mag an dieser Stelle kurz daran erinnert werden, wie im allgemeinen die Berichte der schweizerischen Kontrollstellen lauten:

Als Material dienten die gedruckten Revisionsberichte von ca. 200 Gesellschaften, die, abgesehen von den Bankberichten im schweizerischen Wirtschaftsarchiv zur Verfügung standen. Weitaus die meisten enthalten einen Vermerk des Inhalts, dass die Bilanz oder die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung mit den Salden des Hauptbuches (13 Fälle), mit dem Hauptbuch (14 Fälle), mit den Büchern (39 Fälle) oder mit den Büchern und Belegen

¹³⁾ S. Zimmermann, a. a. O. S. 351 ff.

¹⁴⁾ Speziell betr. die romanische Schweiz s. Bonjour, in der Zftf. f. kaufm. Bildungswesen, 1912, S. 153 ff.

(34 Fälle) oder endlich mit den Büchern, Belegen und Inventaren (14 Fälle) übereinstimmen. Vereinzelt werden einfach die Bilanzen oder die Rechnungen für richtig erklärt, die Bilanz ohne weitem Zusatz oder mit dem Wort „vérifié“ unterzeichnet. In 21 Fällen ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung nur durch Stichproben festgestellt worden ist. Dann und wann werden bestimmte Belege bezeichnet, mit denen die Bücher, oft wie ausdrücklich beigelegt wurde stichprobenweise, verglichen wurden, z. B. Kassenbelege (9 Fälle), Unkostenbelege (2 Fälle), Bankauszüge (3 Fälle), selten alle Belege. Etwa werden auch bestimmte Konten oder Bücher angeführt, die Gegenstand besonderer Prüfung waren, teils mit, teils ohne Hinweis auf Stichproben, z. B. bei Eisenbahngesellschaften die Betriebskosten, Baukonten und der Erneuerungsfonds, bei andern Gesellschaften die Kontokorrente, Bankkonten, die Abschreibungen oder die Abschlussbuchungen; bisweilen werden auch bestimmte buchhalterische Prüfungen, wie das Punktieren der Überträge von einem Buch ins andere oder das Nachrechnen von Additionen erwähnt. Von der materiellen Prüfung einzelner Posten berichten einige Kontrollstellen, die den Kassenbestand aufnahmen (17 Fälle), oder das Vorhandensein der Wertschriften (27 Fälle) konstatierten, oder sonstige Arbeiten präzisieren: „Wir haben für einen Monat die Warenbewegungen durchgehend mit den Belegen verglichen“, — „Wir haben an Hand der Belege die Richtigkeit der Eintragungen im Kassabuch festgestellt.“ „Wir haben die Betriebseinnahmen pro März und die Betriebsausgaben pro Dezember detailliert nachkontrolliert.“ „Wir haben fast sämtliche Belege mit Kassabuch und Journal verglichen.“ „Die Einnahme- und Ausgabeposten sind alle belegt.“ Andere Berichte sprechen von der „eingehenden Durchsicht aller Haupt- und Nebenkonti,“ oder davon, dass: „Kassa, Journal, Ein- und Ausgangsbücher, Debitoren- und Kreditorenrechnungen, Hauptbuch, ohne Fehler sind.“

Die grosse Mehrzahl der Kontrollstellen begnügt sich aber mit der Prüfung der rein zahlenmässigen Uebereinstimmung. Eine Untersuchung der Wertansätze kommt nur in 7 Fällen vor und auch diese Berichte enthalten meist nur generelle Bemerkungen, dass das Inventar vorsichtig aufgenommen sei, dass Warenrückstellungen vorhanden seien, „dass der Taxation der Wertschriften eine kleine Spezialreserve zukomme“ und dergleichen. Auch ein Urteil über die Zuverlässigkeit und Ordnungsmässigkeit der Buchhaltung im Allgemeinen findet sich nur in 10 Fällen. Bisweilen fügt die Kontrollstelle bei, sie habe dem Verwaltungsrat einen ausführlichen Bericht eingereicht; dass dessen Verlesung in der Generalversammlung je verlangt worden wäre, ist nie bekannt geworden.

Erwähnenswert ist auch, das einzelne Kontrollstellen berichten, die Bilanz sei bereits durch Sachverständige geprüft worden und sie habe von deren Berichte Kenntnis genommen.

Unter dem verarbeiteten Material befinden sich auch mehrere Berichte von Berufsrevisoren und Treuhandgesellschaften, die sich im Allgemeinen dadurch auszeichnen, dass die vorgenommenen Arbeiten präzisiert sind und dass sie den Umfang der ausgeführten Prüfungen deutlich erkennen lassen. Darlegungen über die Vermögenslage der Gesellschaft und über die Bewertung der Bilanzposten enthalten auch diese Berichte gewöhnlich nicht, dagegen verweisen einige unter ihnen ausdrücklich auf die eingehende, an die Verwaltung erfolgte Berichterstattung.

Das Schweizerische Bundesgericht hatte nur einmal, in seinem Urteil vom 6. Juli 1908 i. S. Gewerbebank gegen Haller, Gelegenheit, zu unserer Frage ausführlich Stellung zu nehmen. Nach seiner Auffassung, welche sich an diejenige K. Lehmanns anlehnt,¹⁵⁾ „beschränkt sich die Aufgabe der Revisoren darauf, Bilanz und Rechnungen

¹⁵⁾ a. a. O. S. 341.

zu prüfen und zwar ist mit dieser Prüfung eine solche rein kalkulatorischer Natur gemeint; die Revisoren haben allerdings das Recht, die Vorlage der Bücher und Belege zu begehren und den Kassenbestand festzustellen (Art. 660), aber nicht unbedingt die Pflicht hiezu und jedenfalls geht ihnen gesetzlich das Recht und die Pflicht der Prüfung der Geschäftsführung ab.“ Das Bundesgericht hat auf Grund dieser Argumentation die Kontrollstelle einer Bank von dem Vorwurfe freigesprochen, sie habe pflichtwidrig einen für die Verhältnisse der Bank beträchtlichen Verlust an einem Debitoren, der in der Jahresrechnung abgeschrieben war, nicht bemerkt. Sehr abgeklärt hat diese Formulierung die Sache kaum, denn kalkulatorischer Natur sind fast alle Prüfungen, von denen wir oben gesprochen haben, Prüfungen der Übereinstimmung der Buchhaltung in sich und mit den Ziffern der Bilanz, der Übereinstimmung der Grundbuchungen mit den Belegen, Prüfungen der Bestände und ihrer Bewertung, alles ist Rechnung und Berechnung. Wenn das Bundesgericht mit Lehmann die Aufgabe der Revisoren eine Prüfung rein kalkulatorischer Natur nennt, so folgt daraus somit nur, dass es sich um Rechnungsprüfung und nicht um Prüfung der Geschäftsführung handelt. Mehr ist eher dem Ausspruche zu entnehmen, dass die Revisoren nicht unbedingt verpflichtet seien, die Vorlage der Bücher und Belege zu begehren und den Kassenbestand festzustellen. Zwar geht, wie Zimmermann und Bachmann¹⁶⁾ zutreffend ausführen, der Wortlaut dieses Satzes zu weit, denn wie ohne Vorlage der Bücher den Revisoren auch nur die roheste Bilanzprüfung möglich sein sollte, ist nicht ersichtlich, aber so viel kann man wohl aus ihm folgern, dass die Revisoren jedenfalls nicht alle Bücher und alle Belege einsehen müssen und dass es nicht unter allen Umständen ihre Pflicht ist, Kassasturz zu machen. Wie dem im Einzelnen auch sei, jedenfalls hat das Bundes-

¹⁶⁾ Bachmann a. a. O. mit Cit.

gericht die herrschende Praxis sanktioniert, wenn es, selbstverständlich in deren Kenntnis, die Kontrollstellen allgemein von der Pflicht zur durchgreifenden Revision enthob. Einer etwas tiefern Auffassung über den Inhalt und den Umfang der Prüfungspflicht gibt der „Bericht über die Revision der Titel 24—33 des SOR“ Ausdruck: „Im Ganzen lässt sich wohl sagen, dass die Tätigkeit der Revisoren in der Hauptsache darin besteht, die Bilanzziffern mit dem Hauptbuche zu vergleichen und die Richtigkeit der einzelnen Bilanzposten an Hand der bezüglichen Belege, Auszüge und Bücher, sowie der Inventarverzeichnisse, dann auch nach der materiellen Seite, soweit als möglich festzustellen.“ Ob diese Ansicht auch delegerenda richtig ist, soll im IV. Abschnitte untersucht werden.

B. Die erweiterte Kontrollstelle.

Art. 661 und 662 bringt nach zwei Richtungen hin den dispositiven Charakter des Art. 659 zum Ausdruck.

Die Statuten können die gesetzlich umschriebenen Funktionen der Kontrollstelle ein- für allemal erweitern. Sie können den Revisoren die Befugnis erteilen, jederzeit die Bücher und Belege einzusehen, also eine permanente Rechnungskontrolle einrichten, wiederholte Bestandesaufnahmen vorschreiben, Belegprüfungen für obligatorisch erklären, sogar durchgreifende Revisionen anordnen. Dies alles wäre Erweiterung der Rechnungsprüfung. Streitig ist, ob den Revisoren auch die Aufsicht über die Geschäftsführung übertragen werden kann. Sowohl diejenigen, die diese Frage bejahen, als diejenigen, die sie verneinen, stützen sich auf die Entstehungsgeschichte des Artikels. In einigen Entwürfen war nämlich das Organ, das uns beschäftigt, in ähnlicher Weise wie der Aufsichtsrat des deutschen Handelsrechts gedacht, indem ihm die Aufsicht über die Geschäftsführung und sogar gewisse Verwaltungsfunktionen zugewiesen waren. Im Interesse einer reinlichen Scheidung der Kompetenzen

und wohl auch aus Rücksicht auf die in der deutschen Schweiz geübte Praxis wurde diese Lösung später fallen gelassen und die Kontrollstelle auf die Rechnungsprüfung beschränkt. Ob nun die Bestimmung in Art. 662 nur im Rahmen des Hauptgedankens des OR, die Kontrollstelle sei Prüfungsinstanz bloss für die Rechnungsführung, auszu-legen ist, oder ob Art. 662 nicht vielmehr eine Konzession an diejenigen sein sollte, die mit dem Hauptgedanken nicht einverstanden waren, geht aus den Gesetzesmaterialien nicht hervor. Der Wortlaut und auch die allgemeine Tendenz des Gesetzes, den Aktiengesellschaften grundsätzlich Freiheit in ihrer Organisation zu lassen, spricht dafür, dass die Statuten der Kontrollstelle auch die Aufsicht über die Geschäftsführung übertragen können.

Inwiefern die schweizerischen Aktiengesellschaften von der in Art. 662 eingeräumten Freiheit Gebrauch machen, möge die nachstehende Zusammenstellung veranschaulichen, die an Hand von ca. 800 im schweizerischen Wirtschaftsarchiv aufbewahrten Statuten angefertigt wurde:

A. Lediglich eine Wiederholung der gesetzlichen Normalbestimmungen enthalten 499 Statuten.

B. Besondere Bestimmungen

a) bezüglich der Zusammensetzung der Kontrollstelle finden sich

in 20 Fällen dahingehend, dass nur Aktionäre wählbar seien;

in 1 Fall, dass nur Nicht-Aktionäre gewählt werden können;

in 1 Fall, dass vorzugsweise Obligationäre zu wählen seien;

in 48 Fällen ist die Möglichkeit, ein Revisionsinstitut als Kontrollstelle zu bezeichnen, ausdrücklich vorbehalten;

in 5 Fällen ist diese Art der Besetzung für obligatorisch erklärt;

in 1 Fall soll alle drei Jahre eine Revisionsgesellschaft beauftragt werden;

in 3 Fällen endlich wird der Verwaltungsrat für berechtigt erklärt, Sachverständige zur Prüfung der Bilanz beizuziehen.

b) Bezüglich des Inhalts und Umfangs der Prüfungspflicht bestimmen 172 Statuten, dass den Revisoren jederzeit das Recht der Einsichtnahme in die Bücher und Belege zusteht.

2 jährliche Prüfungen sind in 13 Fällen, mindestens 4 Prüfungen im Jahr und „periodische Prüfungen“ in je 2 Fällen vorgesehen.

5 Gesellschaften geben den Revisoren das Recht der Einsicht in die Protokolle des Verwaltungsrates;

4 Gesellschaften dasjenige zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates;

1 Gesellschaft lässt die Revisoren an den Direktionssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Einige Statuten geben den Revisoren bestimmte Weisungen über die Art der Durchführung ihrer Prüfung. Sie verlangen spezielle Prüfungen, wie diejenige des Inventars, der Kautionen, der Depositen, der Wertpapiere, der Bankguthaben, der Ausgaben und Einnahmen, der Buchhaltungsbelege. Vereinzelt dehnen Gesellschaften endlich die Aufgabe der Kontrollstelle auch auf die Prüfung der Geschäftsführung aus.

III. Ausländische Gesetzgebungen.

Bevor wir zu Erwägungen de lege ferenda für das schweizerische Recht übergehen, empfiehlt es sich, bei den ausländischen aktienrechtlichen Bestimmungen kurze Umschau zu halten.¹⁷⁾ Hier finden wir von intensiver, permanenter Beaufsichtigung der Geschäftsführung und

¹⁷⁾ Vergl. auch Lehmann, K., a. a. O. S. 342 ff.

Verwaltung bis zu rein fakultativen Kontrolleinrichtungen alle möglichen Spielarten.

Was die Organisation der Aufsicht betrifft, so lassen sich vier Gruppen unterscheiden: staatliche Behörden mit Aufsichts- und Kontrollfunktionen; Gesellschaftsorgane, denen die Aufsicht über die Geschäftsführung, mitunter auch ein gewisser Anteil an der Verwaltung obliegt; Kontrollstellen oder Kommissäre mit reinen Rechnungsprüfungsfunktionen, endlich Rechnungsprüfung durch die Gesellschafter selbst.

Als weiteres Kontrollmittel mag auch hier die Publikation der Bilanzen angeführt werden, die mancherorts, teilweise in sehr weitgehendem Masse, vorgeschrieben ist, wie z. B. in Spanien, wo die Aktiengesellschaften allmonatlich Bilanzausweise zu veröffentlichen haben.

Eine staatliche Aufsicht ist in Italien und Österreich, in mehreren Staaten Amerikas sowie in einigen Balkanstaaten eingeführt. Diese Kontrolle funktioniert zwar nicht in allen Fällen, sondern, entweder wie in Amerika nach Ermessen des Gouverneurs, oder wie in Österreich, wo eine staatliche Aufsicht nur dann bestellt wird, wenn eine solche Massnahme aus wichtigen öffentlichen Rücksichten geboten ist, oder endlich wie dort, wo eine bestimmte Minderheit der Aktionäre sie verlangen kann (Italien, Serbien). Die Prüfungen werden entweder durch Beamte (Kalifornia u. a.) oder durch staatlich ernannte Sachverständige (Italien, Chile) ausgeübt.

Diese Kontrolle ist hauptsächlich im staatlichen Interesse eingerichtet, wie auch die Organe, die sie ausüben, den Behörden verantwortlich sind und ihnen Bericht zu erstatten haben, mitunter auch zum Schutze von Minderheiten der Aktionäre; folgerichtig ersetzt sie auch nicht die Kontrolle durch ein Gesellschaftsorgan, sondern besteht meistens daneben.

Gesellschaftsorgane, die die Geschäftsführung zu beaufsichtigen haben, sogenannte Aufsichtsräte, kennt vor allem das deutsche Handelsgesetzbuch sowie der bel-

gische Code de commerce, ferner der italienische Codice commerciale und seine Nachbildungen, und fakultativ das österreichische Aktienregulativ. Manche Aufsichtsräte haben bloss die Pflicht, die Geschäftsführung und Rechnungsführung zu prüfen, so ist dem italienischen Sindaco die allgemeine Aufsicht, daneben im speziellen die Aufgabe zugewiesen, mindestens alle Vierteljahre die Bücher zu prüfen, um die Gesellschaftsunternehmungen kennen zu lernen und die Zuverlässigkeit der Buchführung festzustellen, ferner alle Monate Bestandesprüfungen vorzunehmen. Weiter gehen die Verpflichtungen des deutschen Aufsichtsrates, der nicht nur die Geschäftsführung zu überwachen, sich über den Gang der Geschäftsvorfälle auf dem Laufenden zu halten und die Jahresrechnungen, Bilanzen und Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen, sondern auch bei gewissen Verwaltungshandlungen, z. B. bei der Ernennung von Prokuristen, der Einberufung der Generalversammlungen, mitzuwirken hat. Der argentinische Aufsichtsrat wohnt mit beratender Stimme den Sitzungen der Direktion bei. Der belgische Kommissär, der ein unbeschränktes Aufsichts- und Kontrollrecht über alle Geschäfte der Gesellschaft hat, bildet mit dem Vorstand ein Kollegium, den sogenannten Generalrat.

Ausschliesslich Rechnungsprüfungspflicht haben ausser den schweizerischen Rechnungsrevisoren die Kontrollstellen des französischen Rechts, einiger nordischer Staaten (Schweden) sowie Russlands und namentlich auch der englischen Aktiengesellschaften. Unterschiede bestehen hier hauptsächlich darin, dass nach einigen Rechten (Russland und Frankreich; Schweiz bestritten) die Revisoren nur vor der ordentlichen Generalversammlung Zutritt zu den Büchern und Belegen haben, währendem anderwärts, namentlich in England, der Revisor zu jeder Zeit Einsicht nehmen kann. Wichtig ist ferner, dass die Besetzung durch Sachverständige in einigen Gesetzgebungen vorgeschrieben oder wenigstens erleichtert ist, wie in Russland, wo die Revisionskommission mit Genehmigung der Gene-

ralversammlung Sachverständige beizuziehen hat. In England, wo die Generalversammlung einen Auditor ernennt, wird in praxi allgemein ein staatlich anerkannter Berufsrevisor (Chartered accountant) bezeichnet, der kraft gesetzlicher Bestimmung berechtigt ist, seinerseits buchhalterisch geschulte Hilfskräfte beizuziehen.¹⁸⁾ Eine interessante Bestimmung kennt das Handelsgesetzbuch von Massachusetts in Art. 47, nach welchem jährlich ein Ausschuss von drei Aktionären, die von der Jahresversammlung gewählt werden, einen Auditor zu bezeichnen hat.

Der Umfang der Prüfungspflicht ist ebenfalls in verschiedener Weise umschrieben. Oft wird, ähnlich wie im schweizerischen Recht, einfach Berichterstattung oder Prüfung und Berichterstattung über die Bilanz und die von der Verwaltung vorgelegten Abrechnungen vorgeschrieben. Manchmal hat sich dieser Bericht auch hinsichtlich der Anträge der Verwaltung über die Verteilung des Gewinnes auszusprechen (Belgien); andernorts wird ferner Berichterstattung über die Lage der Gesellschaft verlangt (Frankreich, dominikanische Republik, Venezuela, Brasilien). Vereinzelt wird die Pflicht zur Prüfung und Berichterstattung näher präzisiert, so in Brasilien, wo den Revisoren vorgeschrieben ist, der Generalversammlung ein Gutachten über die Unternehmungen und Geschäfte der Gesellschaft vorzulegen und darin auch die Irrtümer, Tatsachen und Betrügereien anzuzeigen, die sie entdeckt haben, die Lage der Gesellschaft auseinanderzusetzen und die Mittel und Vorschläge darzulegen, die sie zum Wohl der Gesellschaft in Aussicht nehmen. Erwähnenswert ist die belgische Vorschrift, wonach die Kommissäre der Generalversammlung das Ergebnis ihrer Tätigkeit vorzulegen haben. Sehr ausführlich endlich sind die Bestimmungen in England: jeder Revisor hat jederzeit Zugang zu den Büchern, Abrechnungen und Belegen der Gesellschaft; er kann von

¹⁸⁾ Bonjour a. a. O. S. 164 ff.

den Direktoren und Beamten der Gesellschaft Auskünfte und Erklärungen verlangen, so oft und soweit es für die Erfüllung seiner Pflichten notwendig sein mag. Die Revisoren haben am Fusse der Bilanz eine Bescheinigung abzugeben, in der sie feststellen, ob alle ihre Pflichten erfüllt sind; sie sollen den Aktionären einen Bericht über die von ihnen geprüften Konten und über die vorgelegte Bilanz erstatten, sie sollen in diesem Berichte angeben, ob die Bilanz nach ihrer Meinung in angemessener Weise aufgestellt ist, so dass sie den wahren und genauen Überblick über den Stand der Angelegenheiten der Gesellschaft, wie er sich aus deren Büchern ergibt, enthält.

Endlich seien hier angeführt einige Vorschriften über Inkompatibilität. So untersagt Russland die Wahl solcher Mitglieder in die Revisionskommission, die der Verwaltung angehören oder Beamte der Gesellschaft sind. Ebenso darf in England zum Auditor niemand ernannt werden, der an einem Geschäfte der Gesellschaft in anderer Weise als in seiner Eigenschaft als Mitglied interessiert ist, insbesondere kein Direktor und kein Beamter der Gesellschaft.

In vielen Staaten der Union, auch in einigen süd-amerikanischen Staaten sowie in Russland ist jedem einzelnen Aktionär das Recht eingeräumt, die Bücher einzusehen, oft unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass das Recht nur in dem von den Statuten gestatteten Umfange ausgeübt werden darf, oft ist das Recht zeitlich unbeschränkt, oft zur Ausübung an eine gewisse Frist gebunden, die mitunter kurz ist, beispielsweise acht Tage vor der Generalversammlung beträgt. Dieses Recht kann natürlich zu Missbräuchen führen und es ist denn auch die Vorschrift in den amerikanischen Staaten dahin ausgelegt worden, dass es, wenn es in den Statuten nicht ausdrücklich unbeschränkt eingeräumt ist, nur ausgeübt werden darf, wenn die Geschäfte der Aktiengesellschaft nicht geschädigt oder Konkurrenzunternehmen nicht begünstigt werden.

Dieses Aktionärrecht ist in einigen Staaten dahin

modifiziert, dass nicht der einzelne Gesellschafter, wohl aber eine Anzahl solcher, auch wenn sie nur eine geringe Minderheit bilden, Kontrollen veranlassen dürfen. So können in einigen amerikanischen Staaten Aktionäre, die einen Zehntel oder einen Zwanzigstel des Aktienkapitals vertreten, Prüfungen und Berichterstattungen verlangen, oder es ist in Serbien der Handelsminister verpflichtet, eine Delegation zur Prüfung des Unternehmens und des Standes und der Tätigkeit der Gesellschaft zu entsenden, wenn ein Zwanzigstel der Aktionäre es verlangt. Erwähnenswert ist auch die Bestimmung des russischen Rechts, welches eine fünfgliedrige Revisionskommission kennt, dass je ein Fünftel der Aktionäre sich zusammenschliessen können, um ein Mitglied der Kommission zu wählen, wobei diese Wähler von der Wahl der übrigen Kommissionsmitglieder ausgeschlossen sind, also eine Art proportionales Wahlsystem.

IV. De lege ferenda.

Diesen Ausführungen wird der Entwurf des revidierten Schweiz. Obligationen-Rechts zugrunde gelegt. In erster Linie ist zu untersuchen, welche Aufgaben von der Kontrollstelle zu erfüllen sind, daraus werden sich die weitem Fragen nach ihrer Organisation, ihrer Verantwortlichkeit etc. ergeben.¹⁹⁾

A. Die Aufgabe der Kontrollstelle.

Die grundsätzliche Notwendigkeit eines prüfenden Organs ergibt sich eigentlich schon aus der Erwägung, dass die vorgelegte Jahresrechnung einer Genehmigung durch die Generalversammlung bedarf, eine Genehmigung aber nur nach vorausgegangener Prüfung denkbar ist,

¹⁹⁾ Eingehende Ausführungen de lege ferenda bes. bei Folliet, *Vérification des comptes*, ferner bei Zimmermann a.a. O. S. 343 ff.

diese indessen nicht durch die Generalversammlung selbst erfolgen kann. Praktisch soll die Kontrolle zunächst detektiv wirken und Fehler und Unregelmässigkeiten ermitteln, zugleich aber präventiv die Begehung von Fehlern zum voraus verhindern. Der Widerspruch nun, der darin liegt, dass die Äusserung des Kontrollorgans für den Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung massgebend sein soll, währenddem doch die Grundlage dieser Äusserung, die Prüfung, notgedrungen in den allermeisten Fällen eine unvollständige bleiben muss, hat schon vielfach zu Diskussionen, oft schon zum Postulate der Aufhebung der Kontrollstelle überhaupt geführt; man sah in ihr ein bloss mangelhaft funktionierendes Instrument, nur geeignet, die Aktionäre in eine falsche Sicherheit einzuwiegen und hielt es daher für besser, reinen Tisch zu machen und auf ein Kontrollorgan überhaupt zu verzichten.²⁰⁾ Meines Erachtens ist diese Lösung des Widerspruchs nicht die richtige. Es scheint mir möglich zu sein, auf andere Art einen wenigstens praktisch haltbaren Zustand zu schaffen.

Das Ziel hat man dadurch zu erreichen gesucht, dass man die Kompetenz des Kontrollorgans erweiterte und auch auf die Aufsicht über die Verwaltung und Geschäftsführung ausdehnte. Diese Regelung hat aber den grossen Nachteil einer Verwischung der Verantwortlichkeiten. Die Verantwortung für die Geschäftsführung soll beim Verwaltungsrate bleiben und alles, was diese reinliche Scheidung beeinträchtigen kann, ist zu vermeiden. In einfachen Verhältnissen wird die Einsetzung einer besondern Aufsichtsbehörde sich ohnehin erübrigen und in komplizierten Organisationen wird sich die Stellung des Verwaltungsrates als eines vorzugsweise aufsichtsführenden Organs von selbst ergeben. Schliesslich kann die Generalversammlung Kommissäre zur Prüfung der Geschäftsführung ernennen oder es können die Statuten, wo die

²⁰⁾ Congrès des Sociétés Anonymes, Paris 1900.

besondern Verhältnisse es rechtfertigen, einen Aufsichtsrat einführen. Wegen solcher aussergewöhnlichen Verhältnisse aber den sämtlichen Aktiengesellschaften ein im allgemeinen nicht wünschbares Organ aufzuzwingen, wäre falsch. Auch die Erfahrung mit ausländischen Aufsichtsräten veranlassen nicht zu einer Änderung dieses Standpunktes: der deutsche Aufsichtsrat, zumal ihm von Gesetzes wegen und in noch weiterem Masse oft durch die Statuten wichtige Geschäftsführungs- und Verwaltungsfunktionen übertragen sind, ist nicht mehr der objektive Beurteiler des Vorstandes, sondern fühlt sich der Generalversammlung gegenüber für die Verwaltung mitverantwortlich und mit dem Vorstände solidarisch. Das führt dazu, dass die Aktiengesellschaften wohl zwei verwaltende Organe, aber kein eigentliches Kontrollorgan besitzen.

Ferner ist zu beachten, dass eine Kontrollstelle, die auch zur Aufsicht über die Geschäftsführung berufen ist und die ihr Amt gewissenhaft erfüllen will, dies nur durch intensive Fühlung mit den geschäftsführenden Organen, durch Kenntnisnahme der Protokolle und Korrespondenzen, durch Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates und der Direktion, erreichen kann. Dann wird aber unwillkürlich die Kontrollstelle dazu gelangen, in wichtigen Fragen zur Beratung beigezogen zu werden, mitzusprechen, zuzustimmen und ihre Stellung zu den Fragen, die sie später zu beurteilen hat, so von Anfang an zu präjudizieren.²¹⁾ Endlich muss Folgendes bedacht werden: die Wünschbarkeit einer Prüfung der Geschäftsführung wird vor allem damit motiviert, dass aus der Bilanz manches nicht hervorgehe, was für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft von grosser Bedeutung sei, z. B. der Abschluss von Verträgen und Eventualverpflichtungen. Hierbei ist zuzugeben, dass solche Rechtsverhältnisse bisher vielfach in der Buchhaltung und damit in der Bilanz nicht zum Ausdruck kamen; da aber der Entwurf in Art.

²¹⁾ S. Thöndury, Zft. f. kaufm. Bildungswesen 1912 S. 212 ff.

661 auch die Aufnahme der sogen. stummen Verpflichtungen in einer Beilage zur Bilanz verlangt, wird sich die Pflicht zur Bilanzprüfung nach dem Recht des Entwurfs ohne weiteres auch auf die Prüfung aller dieser Verhältnisse erstrecken.

Aus diesen Gründen halte ich den Standpunkt des Entwurfes für richtig, der der Kontrollstelle ausschliesslich Rechnungsprüfungsfunktionen zuweist. Im Interesse der Freiheit, die für die Entwicklung des Aktienwesens so wichtig ist, soll dem Art. 777, der den Statuten ausdrücklich die Einsetzung eines Aufsichtsrates gestattet, keine Opposition gemacht werden, wenngleich die Bestimmung einerseits wohl überflüssig ist, da diese Möglichkeit auch ohne ausdrückliche Ermächtigung bestehen würde, andererseits damit der grundsätzlich unerwünschten Vermengung von Kontrolle und Verwaltung vielleicht Vorschub geleistet wird.

Wie weit soll nun die Pflicht der Rechnungsprüfung gehen? Jedenfalls weiter, als wie sie gemeiniglich gegenwärtig aufgefasst wird, denn es geht aus der Gegenüberstellung dessen, was im II. Abschnitt über das Wesen der Revision und über die herrschende Übung gesagt ist, ohne weiteres hervor, wie unzulänglich diese letztere ist. Soll und kann aber das Gesetz über den Umfang dieser Pflicht eine eingehende Regelung treffen? Folliet²²⁾ sagt: „Nous trouvons absolument inutile que le législateur définisse par des dispositions nombreuses, en quoi le contrôle doit consister. C'est au vérificateur à voir quels sont les livres et les comptes, sur lesquels il doit porter plus spécialement son attention. C'est encore à lui de décider quand et comment il doit exercer son mandat. Une loi si détaillée soit elle sur ce point, sera néanmoins incomplète, car il est impossible d'établir une règle générale applicable aux nombreux cas que le vérificateur rencontre dans la pratique.“ Demgemäss schlägt Folliet²³⁾

²²⁾ Vérification des comptes S. 58.

²³⁾ Vérification des comptes S. 246.

vor, die Aufgabe der Revisoren wie folgt zu umschreiben: „Les vérificateurs ont pour mission de vérifier en détail toute la comptabilité de l'entreprise. Ils doivent procéder fréquemment et à l'improviste à des pointages partiels de la caisse, des titres, des effets et autres valeurs en portefeuille, appartenant à la Société et en dépôt chez elle.“

Jedenfalls ist Folliet darin beizupflichten, dass es ganz unrichtig wäre, den Revisoren detaillierte positive Vorschriften über die auszuführenden Arbeiten zu geben. Wir sahen, wie mannigfach die Untersuchungen sind, die in Frage kommen können, so mannigfach, dass in einem grossen Betriebe die Revisoren weit mehr als ein Jahr brauchten, um die Buchhaltung und Bilanz eines Jahres in allen Einzelheiten zu prüfen; eine Auswahl von Prüfungen wird in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zu treffen sein, in dieser Auswahl soll aber das Gesetz dem Revisor freie Hand lassen, denn sozusagen jede Art von Prüfung ist an einem Orte nötig und wichtig, am andern Orte aber überflüssig und unwesentlich; im gut organisierten Grossbetrieb, wo ein wohldurchdachter, interner Kontrollapparat²⁴⁾ funktioniert, oder da, wo der Verwaltungsrat durch seine Mitglieder oder durch Dritte bereits eingehende Prüfungen veranlasst, wird es wenig Zweck haben, dass die Kontrollstelle alles nochmals nachpunktiert, da wird sie ihre Zeit besser auf andere Feststellungen verwenden, die Bewertung der Bilanz-

²⁴⁾ Die neuere Literatur teilt die Prüfung der Rechnungsführung vielfach in Kontrolle und Revision ein. Unter Kontrolle werden diesem Zwecke dienende Massnahmen verstanden, die durch den ordentlichen Geschäftsbetrieb durchgeführt werden (z. B. Aufstellung monatlicher Probebilanzen, Punktieren, Verteilung der Arbeit auf mehrere sich gegenseitig kontrollierende Beamte, Erteilung von Urlaub an die mit der Rechnungsführung betrauten Beamten, mechanische Kontrolleinrichtungen, wie Kontrollkassen usw.), unter Revision die durch besondere Organe oder Beamte durchgeführte nachträgliche kritische Nachprüfung (vergl. z. B. Berliner, Buchhaltungs- und Bilanzen-Lehre, S. 336 u. ff.; Gerstner, Revisionstechnik S. 4.).

positionen, die Klarheit der Bilanz, die Lage der Gesellschaft im allgemeinen beurteilen oder es als die Hauptsache empfinden, das Funktionieren der Buchführung, die Organisation der Kontrollrichtungen zu prüfen. Ist aber die Revision durch die Kontrollstelle die einzige Kontrolle, die in der Gesellschaft besteht, so wird sie ihr Augenmerk auch mehr auf die formale Übereinstimmung der Rechnungen und die Richtigkeit der Einzelheiten erstrecken müssen. Oft wird der Revisor in den verschiedenen Amtsjahren die Art seiner Prüfungen wechseln, die Prüfungen werden sich je nach der Art des Unternehmens verschieden gestalten; je nachdem die Warenvorräte, die Wertschriften, die Debitoren, die baulichen und maschinellen Anlagen wichtige Vermögensteile bilden, wird die Aufmerksamkeit in erster Linie auf die Inventare, die Bewertungsgrundsätze, die Kreditverhältnisse, die Regulierungsweise der Kunden, die Belastung der Anlagekonten, die Abschreibungsgrundsätze, zu lenken sein. Auch die Prüfung des Geschäftsergebnisses wird sich nach dem Gegenstand des Unternehmens richten. Oft wird es sich empfehlen, die Hauptposten zu analysieren, in andern Fällen aber, z. B. da wo die Einnahmen aus vielen kleinen Bareingängen zusammengesetzt sind, z. B. bei Eisenbahngesellschaften, eine Kontrolle an Hand der Kassenbelege eines bestimmten Zeitabschnittes bis in alle Einzelheiten vorzunehmen.

So variiert die Revisionsarbeit von Betrieb zu Betrieb, nur ihr Zweck ist immer der gleiche, er kann nur der sein, dem Revisor die Überzeugung darüber heizubringen, ob die Bilanz der Gesellschaft ein zuverlässiges Bild ihrer Lage und die Gewinn- und Verlustrechnung ein zuverlässiges Bild des Geschäftsertrages gibt.

Art. 772, Absatz 1 und 2 des Entwurfes bestimmen nun:

„Die Revisoren haben die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Inventur und der Buchführung nach Möglichkeit zu prüfen.

Sie haben namentlich den Kassabestand festzustellen und die Bilanz und den Gewinn- und Verlust-Konto auf ihre Übereinstimmung mit den Büchern zu untersuchen, sowie die Rechnungen und Belege zu prüfen.“

Diese Formulierung wird dem vorhin entwickelten Postulate nicht völlig gerecht. Schon die Anordnung scheint nicht ganz folgerichtig; denn Absatz 2 soll, wie das Wort „namentlich“ zeigt, eine Umschreibung des Absatzes 1 sein. Nun aber ist die Prüfung der Übereinstimmung von Bilanz und Gewinn- und Verlust-Konto mit den Büchern nicht ein Teil der Prüfung von Buchführung und Inventur, sondern umgekehrt diese letztere eine Voraussetzung der ersteren. Hauptsächlich aber verstösst die Vorschrift insofern gegen jene Grundsätze, als verschiedene Spezialarbeiten für obligatorisch erklärt werden, die gar nicht in allen Fällen auszuführen sind, während andere in der Allgemeinheit, wie sie gefordert werden, einem Revisor überhaupt nicht zugemutet werden können.

Zunächst verlangt der Entwurf Feststellung des Kassabestandes. Nun aber hat der Kassenbestand heute, in der Zeit des bargeldlosen Verkehrs bei den meisten Gesellschaften bei weitem nicht die Bedeutung, dass seine Feststellung stets notwendig wäre; die Guthaben bei der Postcheckverwaltung und bei den Banken sind gewöhnlich unendlich viel wichtiger.

Ferner ist vorgesehen die Prüfung der Rechnungen und der Belege. Unter jenen sind wohl die von der Gesellschaft aufgestellten, der Generalversammlung vorgelegten Rechnungen verstanden und zwar, da Bilanz und Gewinn- und Verlust-Konto bereits besonders genannt sind, die übrigen Rechnungen; Rechnungen Dritter, z. B. Bankauszüge, können nicht gemeint sein, denn diese sind für die Aktiengesellschaft Belege und Belege werden speziell erwähnt. Sind es aber Rechnungen der Gesellschaft selbst, so können nur statistische Berechnungen, Zusammenstellungen in den Geschäftsberichten und andere Berechnungen, die der Verwaltungsrat der Generalver-

sammlung zur Kenntnis bringt, in Frage kommen. Gewiss wird es oft angezeigt sein, dass die Revisoren diese Aufstellungen prüfen. So ist z. B. im Geschäftsbericht einer seither in Konkurs geratenen Bank mitgeteilt worden, von den Darlehen seien sichergestellt: durch I. Hypothek Fr. 1,931,250.—, durch II. Hypothek Fr. 974,705.50, während es sich gerade umgekehrt verhielt. Andererseits geht es aber sicher viel zu weit, schlechthin die Prüfung aller dieser „Rechnungen“ vorzuschreiben. Auch hier sind die einzelnen Fälle viel zu verschieden, als dass eine einheitliche Behandlung gefordert werden könnte.

Eine Bestimmung von grundsätzlicher Bedeutung ist es, wenn die Revisoren angehalten werden, „die Belege zu prüfen“. Dass es zu einer durchgreifenden Revision gehört, die Buchungen mit den Belegen zu vergleichen, sahen wir bereits. Auch wird der Revisor die Belege, auf die er seine Vergleichen erstreckt, bezüglich ihrer Ordnungsmässigkeit ansehen. Er wird untersuchen müssen, ob das Dokument Form und Inhalt hat, die es zu einem Buchungsbeleg machen, ob das Beleg über eine Kassenausgabe eine Empfangsbestätigung des Empfängers für den gebuchten Betrag am Tage der Buchung darstellt, ob der vorgelegte Ausweis über das Guthaben beim Postcheckbureau nach Form vorschriftsgemäss und nach Zahl und Datum übereinstimmend mit der Buchung ausgestellt ist. Oft wird es auch sehr zweckmässig sein, die Echtheit und Unverfälschtheit der Belege zu prüfen, beispielsweise sind Unregelmässigkeiten im Bankverkehr schon in der Weise begangen worden, dass Zahlen des Bankauszugs in geschickter, kaum erkennbarer Art abgeändert wurden, eine Änderung, die nur durch Nachrechnen der Additionen oder Zinsnummern des Auszugs festzustellen war. Ordnungsmässig ist es ferner, dass die Zahlungen für Anschaffungen von den zuständigen Organen oder Beamten der Gesellschaft visitiert werden, und die Vollständigkeit der Revision verlangt eine Prüfung auch in dieser Hinsicht. Aber alle diese Arbeiten können unmöglich in jedem Falle

insgesamt ausgeführt werden. Auch hier ist eine Auswahl am Platze. Der Revisor wird z. B. da, wo das Kassakonto nicht vom Kassier, sondern durch andere Beamte auf Grund der von der Kasse abgelieferten Kassenbelege geführt wird, die Kassenführung nicht so eingehend zu prüfen haben, wie da, wo Buchhalter und Kassier dieselbe Person sind, oder er wird da, wo sorgfältige interne Kontrolleinrichtungen die Ausgaben auf ihre formelle und materielle Ordnungsmässigkeit bereits geprüft haben, nicht alle Belege nochmals nachsehen. Umgekehrt wird es von grosser Wichtigkeit sein, in alle Einzelheiten einzudringen, wenn Verdachtsmomente bestehen, oder die Belege über besonders bedeutende Transaktionen, wie Ankäufe, Gesellschaftsabrechnungen und dergl., genau zu untersuchen.

Auch hieraus folgt, dass es besser ist, anstatt die Prüfung der Belege schlechthin vorzuschreiben, die allgemeine Aufgabe der Revision zu kennzeichnen und die hauptsächlichsten Hilfsmittel *exemplificatif* anzudeuten, die dem Revisor zur Verfügung stehen. Hierbei sollte, um eine Controverse, wie die heute noch bestehende, von vorneherein auszuschalten, das Recht der jederzeitigen Einsicht ausdrücklich statuiert werden.²⁵⁾

Instruktionen für Revisionen lassen sich wohl schreiben, sind aber stets nur als allgemeine Richtlinien aufzufassen, und auch das Gesetz muss sich wohl hüten, Vorschriften über die Ausführung der Revisionen aufzustellen, die den Anspruch erheben würden, stets verbindlich zu sein. Solche Vorschriften sind Rezepte, die zu einer Veräusserlichung der Revision führen, während das Endziel der Revision ein innerlicher Vorgang ist, die Herbeiführung der Überzeugung des Revisors; Voraussetzung für die Bildung dieser Überzeugung sind zwar wohl formelle und materielle Feststellungen, weiter aber die Würdigung

²⁵⁾ Vergl. hierüber Beigel a.a.O. S. 31. Thöndury a.a.O. S. 214.

dieser Feststellungen, die ebenso sehr Sache der Gewissenhaftigkeit und des Charakters, als des Verstandes ist.

Ich schlage deshalb folgende Fassung des Art. 772 vor:

„Die Revisoren haben zu prüfen und sich eine Überzeugung darüber zu bilden, ob die Buchführung und Inventur zuverlässig ist, ob Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aus Buchführung und Inventur sich ergeben, ordnungsgemäss aufgestellt sind und eine zutreffende Darstellung der Vermögenslage der Gesellschaft und des Geschäftsergebnisses enthalten.

Zu diesem Zwecke können sie namentlich verlangen, jederzeit die Bücher, Inventare und Belege einzusehen, die Bestände festzustellen, zu den Inventuren zugezogen zu werden, sowie von der Verwaltung über alles, was Gegenstand der Rechnungsführung ist, Aufschluss zu erhalten.“

B. Bericht und Antrag an die Generalversammlung.

Nach dem Entwurf haben die Revisoren der Generalversammlung über die Bilanz und die von der Verwaltung vorgelegten Rechnungen einen schriftlichen Bericht zu erstatten, worin sie einen Antrag stellen auf Abnahme der Bilanz mit oder ohne Vorbehalt oder auf Rückweisung an die Verwaltung und sich über die Vorschläge der Verwaltung betreffend die Gewinnverteilung aussprechen.

Was wir bisher besprochen, war Tatbestandsfeststellung. Die Folgerung daraus geht auf Beantwortung der Frage, ob Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu genehmigen und die Vorschläge der Verwaltung über die Verwendung des Geschäftsergebnisses anzunehmen seien. Soll also die Kontrollstelle einen Antrag hierüber an die Generalversammlung stellen, so wird ihr damit eine neue zweite Aufgabe zugewiesen. Der Antrag beruht auf der Kenntnis der Tatsachen, die durch die Prüfung der Buchführung und Bilanz vermittelt werden. Denkbar ist, dass diese Kenntnisse nicht direkt und unmittelbar

durch die Prüfung gewonnen werden, sondern mittelbar, indem die eine Person die Prüfung ausführt, deren Ergebnisse in einem eingehenden Berichte niederlegt, dass ein Anderer aber von diesem Berichte Kenntnis nimmt und den Antrag stellt. Der Prüfende fragt nach dem, was ist, der Antragsteller nach dem, was sein soll. Die Antwort auf die zweite Frage ergibt sich zwar wohl oft ohne weiteres aus der ersten, oft hängt sie aber auch noch von wichtigen andern Momenten, der Zweckmässigkeit, der Geschäftspolitik, ab, sodass die Antragstellung nicht einfach ein Rechenexempel ist, dessen Lösung sich aus dem Resultate der Prüfung ergibt. Z. B.: die Bilanz einer Bank kann den gesetzlichen Bestimmungen gemäss aufgestellt sein, die Wertschriften können zum Tageskurse eingesetzt sein, Anhaltspunkte für die Zahlungsunfähigkeit der Debitoren können keine vorhanden sein, aber die Liquidität kann ungenügend sein, so dass die Bank einem starken, plötzlichen Rückzug von deponierten Geldern kaum gewachsen wäre. Die Zeiten sind unsicher, die Kurse der Wertpapiere schwanken und können sinken, die Bonität der Debitoren kann sich verschlechtern. Vorsichtig wäre es daher, den Gewinn nicht auszuschütten, sondern zur Stärkung der Bank zurückzuhalten, sei es, dass man diesen überhaupt nicht ausweist, sondern zu internen Rückstellungen verwendet, sei es, dass man der Generalversammlung vorschlägt, ihn vorzutragen. Die Verwaltung aber befürchtet, dass eine solche Massnahme Auseinandersetzungen in der Generalversammlung und damit in aller Öffentlichkeit über die momentane Schwäche der Bank hervorrufen möchte, dass das Vertrauen des Publikums dadurch erschüttert werden und eine Katastrophe für die Bank hereinbrechen könnte, während durch Ausschüttung der gewohnten Dividende das Vertrauen erhalten bliebe und der Bank über die Zeit der Krisis hinweghülfe.

Ein anderer Fall: eine grössere Fabrik, deren Branche in der Schweiz nur noch durch ein mächtiges Konkurrenz-

unternehmen vertreten ist, besitzt ein verhältnismässig hohes Warenlager. Ein Preissturz ist nicht ausgeschlossen, doch scheint es möglich, durch geschicktes Vorgehen die Ware noch zu genügenden Preisen abzustossen. Eine Minderbewertung in der Bilanz wäre angezeigt, würde aber dazu führen, dass ein verteilter Reingewinn nicht mehr ausgewiesen werden könnte und dass die Verwaltung genötigt wäre, der Generalversammlung Aufschlüsse über den Grund des ungünstigen Geschäftsergebnisses zu geben. Der Konkurrent, der einige wenige Aktien der Gesellschaft besitzt und an der Generalversammlung teilnimmt, würde diese Aufschlüsse vernehmen. Es wäre ihm ein Leichtes, durch Unterbietung den erhofften Verkauf des Lagers zu vorteilhaften Preisen gänzlich zu vereiteln. Rückhaltlose Darstellung der Lage würde zum sichern Ruin führen, während im andern Falle begründete Hoffnung besteht, den toten Punkt zu überwinden. Wie soll sich hier die Kontrollstelle verhalten? Sie riskiert, dass die Hoffnungen und Erwartungen sich nicht erfüllen, dass die Lage der Gesellschaft sich verschlechtert, weil die Bilanz zu günstig gestaltet war. Umgekehrt wird sie, wenn sie jetzt rücksichtslos vorgeht, die Gesellschaft ins Verderben treiben.

So wird es oft schwer sein und von der Beurteilung der Lage abhängen, im einzelnen Falle den richtigen Weg zu finden; doch darf sich die Kontrollstelle dieser Pflicht nicht entziehen. Die Generalversammlung kann sich bei ihrem Genehmigungsbeschluss nicht auf eigene Wahrnehmungen stützen, sondern die Kontrollstelle ist das Organ, das berufen ist, auf Grund ihrer Kenntnisse und des ihr geschenkten Vertrauens zu raten.²⁶⁾

Grundsätzlich bin ich also damit einverstanden, dass der Kontrollstelle die Pflicht zur Antragstellung überbunden wird. Nur im Einzelnen sollte die Fassung des Entwurfes in einigen Beziehungen noch abgeändert und ergänzt werden.

²⁶⁾ Vergl. auch Keller-Huguenin, Zft. z. kaufm. Bildungswesen 1912, S. 233 ff.

So vermisst man zunächst eine Bestimmung, die der Kontrollstelle die notwendige Zeit zur Prüfung gewährleistet, und doch muss gebrochen werden mit der jetzt vielfach herrschenden Übung, kraft der die Revisoren oft zur Prüfung eingeladen werden, nachdem die Verwaltung die Einberufung der Generalversammlung bereits erlassen hat, kurz vor dem Tag, an dem spätestens Bilanz und Bericht aufliegen muss. Wenn wir auf der einen Seite eine eingehende und gründliche Prüfung postulieren und der Kontrollstelle die schwere Verantwortlichkeit der Antragsstellung überbinden, so muss ihr auch die nötige Zeit gelassen werden, nicht nur für die Prüfung selbst, sondern auch für die Beurteilung der Bilanz und der Vorschläge. Es muss ihr möglich sein, der Verwaltung gegenüber ihre Bedenken geltend zu machen, damit die Verwaltung, falls sie dieselben würdigt, noch Gelegenheit hat, die Bilanz abzuändern. Hiefür zu sorgen darf aber nicht der guten Einsicht der Statuten oder der Verwaltung überlassen bleiben, wie unsere gegenwärtige Praxis beweist, sondern dies wird nur durch eine zwingende Gesetzesbestimmung gesichert. Eine Frist von zwei Monaten wird genügen, so dass auch die in Art. 747 vorgesehene sechsmonatliche Frist zur Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung beibehalten werden kann, besonders da ja die Kontrollstelle nach unserm Vorschlage das Recht besitzt, durch Zwischenrevisionen im Laufe des Jahres die Schlussrevision vorzubereiten. Demgemäss wäre dem Art. 772 als Absatz 3 beizufügen:

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist den Revisoren spätestens zwei Monate vor der ordentlichen Generalversammlung vorzulegen.

Ein weiterer Punkt betrifft den Inhalt der Berichte. Es wird sich empfehlen, die Revisoren anzuhalten, im Rapporte die Prüfungen mitzuteilen, die sie ausgeführt haben, damit die Generalversammlung weiss, auf Grund welcher Unterlagen ihr der Antrag auf Genehmigung der Bilanz gestellt wird. Auch wird es für die Auswahl der

Prüfungen nur heilsam sein, wenn sich die Revisoren vor der Generalversammlung darüber ausweisen müssen, was sie getan haben und wofür sie verantwortlich sind. Allerdings wird eine solche Bestimmung die Kontrollstelle veranlassen können, zu berichten, sie habe Stichproben gemacht, um sich, wenn später von ihr unentdeckte Unregelmässigkeiten ans Licht kommen, ihrer Verantwortlichkeit mit dem Hinweis darauf zu entziehen, dass ihre Stichproben sich eben nicht auf diese Fälle erstreckt hätten. Hierauf wird zu entgegnen sein, dass die Revisoren, die sich ihre Überzeugung bilden müssen, auch in der Wahl der „Stichproben“ sachgemäss und sorgfältig vorzugehen haben, dass sie diese Wahl nicht dem Zufall überlassen dürfen, sondern sie systematisch zu treffen haben, dass sie, statt „pointages au hasard“ zu machen, bestimmte Teile der Buchführung, bestimmte Zeitabschnitte, die Buchungen bestimmter Beträge durchgehend prüfen sollen. Diese Notwendigkeit ist denn auch heutzutage bereits weithin anerkannt und die Revisionsberichte gewissenhafter Sachverständiger sprechen nie von Stichproben schlechthin, sondern erläutern genau, worin die Teilprüfungen bestanden haben.

Zur Regelung der Berichterstattung gehört noch Art. 774 Absatz 1 des Entwurfes:

„Die Revisoren haben die ihnen bei der Ausführung ihres Auftrages erkennbar gewordenen Unregelmässigkeiten oder Verletzungen der gesetzlichen und der statutarischen Vorschriften der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Mitteilungen betreffend die gemachten Wahrnehmungen an einzelne Aktionäre oder an Dritte sind unzulässig.“

Allerdings ist dieser Artikel nicht mehr unter dem Marginale „Berichterstattung“, sondern unter der Überschrift „Verantwortlichkeit“ eingeordnet. Doch ist diese Bezeichnung nicht zutreffend. Über Verantwortlichkeit der Kontrollstelle legiferiert Art. 668. Folgerichtig wäre

es, den Art. 774, Absatz 1, als dritten Absatz dem Art. 773 anzugliedern und den Art. 774, Absatz 2, als besondern Artikel unter dem Marginale „Pflicht zur Verschwiegenheit“ einzufügen.

Sachlich ist die Vorschrift des Absatz 1 in ihrer Allgemeinheit nicht unanfechtbar. Entsprechende Bestimmungen finden sich allerdings in mehreren ausländischen Gesetzen. Sie geht aber meines Erachtens zu weit. Nicht ganz klar ist zunächst der Ausdruck, „bei der Ausführung ihres Auftrags erkennbar gewordene Unregelmässigkeiten oder Verletzungen“; entweder waren die Tatsachen von Anfang an erkennbar oder sie sind überhaupt nicht erkennbar. Jedenfalls werden keine Tatsachen bei der Ausführung der Revision erkennbar. Wären die Revisoren aber verpflichtet, überhaupt alle erkennbaren Unregelmässigkeiten zu melden, so wären sie auch verpflichtet, sie alle zu erkennen, also alles zu prüfen. Dies ist aber, wie bereits nachgewiesen, ausgeschlossen. Vernunftsgemäss kann es sich also nur um die Unregelmässigkeiten handeln, die den Revisoren bei Ausführung ihres Auftrages bekannt geworden sind.

Ist es aber nun nötig oder nützlich, alle diese Fälle zu melden? Muss jede Veruntreuung eines Beamten vor der Generalversammlung und damit vor der Öffentlichkeit dargelegt werden? Muss jede Kompetenzüberschreitung publiziert werden, auch wenn feststeht, dass ein Schaden nicht entstanden ist, ja dass sie der Gesellschaft vielleicht zum Vorteil gereichte? Muss auf frühere Bilanzen zurückgegriffen werden, wenn bei spätern Revisionen sich herausstellt, dass sie Unregelmässigkeiten oder Verstösse gegen die Statuten enthielten, selbst dann, wenn der Schaden längst gedeckt oder wenn ein Nachteil für die Gesellschaft überhaupt nicht entstanden ist?²⁷⁾

Diese Fragen führen zu einer Erwägung allgemeiner

²⁷⁾ Vergl. hierüber Rehm, die Übertreibung des Offenheitsprinzips im Aktienwesen. Deutsche Juristenzeitung 1904 Nr. 1. a. M. Beigel a. a. O. S. 16.

Art: Art. 773 am Anfang und Art. 774, Absatz 1, enthalten den an sich jedenfalls richtigen Grundsatz, dass die Aktionäre das Recht auf möglichst ausführliche Information besitzen. Dieses Recht darf aber nicht den Missbrauch des einzelnen Aktionärs zum Schaden der Gesamtheit ermöglichen. Es findet seine Schranken im Schutz des Geschäftsgeheimnisses ebenso gut hier wie im Falle des Art. 774 a. E. des Entwurfs, der dem Art. 641 des jetzigen OR entspricht. Die Aufklärung der Generalversammlung darf nicht dem Einzelaktionär, der in erster Linie Sonderinteressen und nicht die Gesamtinteressen der Gesellschaft verfolgt, Kenntnisse vermitteln, die er zum Schaden der Gesellschaft ausnützen wird. Allerdings ist die Abwägung dieser beiden Interessen, diese Frage des Ermessens und des Taktes, oft die schwierigste Aufgabe, die des Revisors harzt. Die Lösung wird davon abhängen, welche Gefahr für die Gesamtheit der Aktionäre die grössere ist, die Gefahr, dass ihr etwas ungemeldet bleibe oder diejenige, dass die Meldung ihr zum Schaden gereichen wird. Jedenfalls handelt es sich um eine Frage, die das Gesetz nicht schablonenhaft regeln darf, sondern die von der Kontrollstelle im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabe beantwortet werden muss. Aus diesem Grunde scheint es richtiger, den Absatz 1 des Art. 774 fallen zu lassen

C. Die Zusammensetzung der Kontrollstelle.

Art. 775 des Entwurfs schreibt vor: „Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von mindestens 1 Million Franken sind verpflichtet, die Kontrolle entweder durch Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände vornehmen zu lassen, oder die Kontrollstelle mindestens in der Hälfte aus technisch gebildeten Sachverständigen zu besetzen.“

Wer soll das Amt der Kontrollstelle ausüben? Zunächst darf meines Erachtens eine staatliche Kontrolle nicht in Betracht kommen. Die besonderen Gesichtspunkte, die für die Banken gelten mögen, scheiden hier aus. Für das allgemeine Aktienrecht aber staatliche Revisoren zu

fordern, würde ein Eingriff in die Privatrechtssphäre sein, die weder durch das Interesse der Allgemeinheit, noch des Fiscus gerechtfertigt wäre; denn das Interesse des Aktionärs und in beschränktem Masse des Gläubigers, das hier zu schützen ist, kann durch eine durch die Generalversammlung gewählte Kontrollstelle genügend gewahrt werden.²⁸⁾

Ebensowenig geht es an, dem einzelnen Aktionär die Ausübung der Kontrolle zu überlassen. Wollte jeder Aktionär von diesem Rechte Gebrauch machen, so würde dies eine ganz unmögliche Störung des Geschäftsbetriebes bedeuten; vor allem aber trifft auch hier die Erwägung zu, dass die Kontrolle der Aktiengesellschaft nicht den Missbrauch von Geschäftsgeheimnissen zugunsten einzelner Aktionäre und zum Schaden der Gesamtheit ermöglichen darf.

Eine andere Frage aber ist es, ob die Wählbarkeit zum Mitglied der Kontrollstelle an bestimmte Requisite, vor allem an dasjenige der Sachkunde, geknüpft werden solle. Ich hoffe, dass meine bisherigen Ausführungen über die Wichtigkeit und Schwierigkeit der Revision ohne weiteres gezeigt haben, dass diese Frage unbedingt bejaht werden muss. Die Unzulänglichkeit der Art, wie gegenwärtig die Revisionen meistens gehandhabt werden, ist bei allen Diskussionen und Besprechungen²⁹⁾ über diese Frage zugegeben und anerkannt worden. Sie liegt in erster Linie im Fehlen der Sachkunde, denn wenn die Revision in der Weise durchgreifend und gründlich sein und auf den Kern der Sache gehen soll, wie wir es hier postulieren, so sind spezielle Kenntnisse und Erfahrungen, namentlich aber auch Zeit in viel weiterem Masse vonnöten, als es jetzt gemeiniglich der Fall ist.

Welches Ergebnis eine Prüfung haben kann, je nachdem die Revision entweder oberflächlich und äusserlich

²⁸⁾ Vergl. Thöndury a. a. O. S. 216.

²⁹⁾ Vergl. z. B. die Verhandlungen am deutschen Juristentag 1906.

oder gewissenhaft und verständnisvoll durchgeführt wird, möge an folgenden zwei Beispielen und Gegenbeispielen erläutert werden.

Das erste betrifft eine mittlere Bank. Das Beispiel mag, trotzdem grundsätzlich die Bankrevision hier nicht behandelt wird, doch herangezogen werden, da die entwickelten Grundsätze bei dieser Frage in gleicher Weise für Banken wie für andere Unternehmen Geltung beanspruchen dürfen. Die Statuten lauteten in bezug auf die Kontrollstelle:

„Den Revisoren sind alle Bücher und Belege zur Verfügung zu halten; sie haben dieselben gründlich zu untersuchen, den Kassabestand zu verifizieren und über die Untersuchung einen schriftlichen Bericht abzugeben. Dieselben können auch im Laufe des Jahres die ihnen wünschbar scheinenden Revisionen vornehmen, sich über die Genauigkeit der Buchführung versichern, sowie durch Stichproben sich über das Vorhandensein der Wertpapiere und der Schuldtitel überzeugen.“

Die Kontrollstelle stattete folgenden Bericht ab:

„Unsere sehr einlässliche Prüfung hat sich auf alle Geschäftszweige erstreckt und wir haben namentlich durch zahlreiche Stichproben und Vergleichen in den verschiedenen Konti uns von der gewissenhaften Rechnungsstellung überzeugen können. Ebenso ist der Bestand der Wertschriften in bester Ordnung befunden worden und ein vorgenommener Kassenabschluss hat die vollständige Übereinstimmung mit dem Kassensaldo ergeben.“

Gestützt hierauf beantragen wir, es sei die Jahresrechnung sowie der Vorschlag des Verwaltungsrates betreffend die Verteilung des Geschäftsgewinnes zu genehmigen unter bester Verdankung an die Verwaltung für die umsichtige Geschäftsführung.“

Eine durch Sachverständige nachträglich ausgeführte Revision derselben Bilanz gelangte zu folgendem Resultat:

Im Wechselbestande befanden sich für etwa $\frac{1}{4}$

des ausgewiesenen Betrages Eigenwechsel des Verwalters der Bank, die bereits seit neun Jahren im Portefeuille lagen und wechselrechtlich längst verjährt waren. Der Wertschriftenbestand war mit Fr. 428,271.95 ausgesetzt; die diesen Betrag ergebenden Wertschriften waren im Geschäftsberichte spezifiziert aufgeführt, es waren lauter solide Papiere. Dagegen besass die Bank weitere Wertschriften meist rein spekulativen Charakters, die einen Buchwert von Fr. 2,588,000 und einen Kurswert von ca. Fr. 2,400,000 besaßen und in der Bilanz unter „Darlehen“ und „Handschriften“ versteckt waren. Unter den Konto-Korrentdebitoren waren 5 Konten enthalten, die keine Überschrift trugen und sich bei näherer Prüfung als vorgetragene Spekulationsverluste herausstellten. Ebenso waren 6 Posten als Guthaben an verschiedene Banken ausgewiesen, die aber tatsächlich einfach die Verluste der bei diesen Banken ausgeführten Wertschriften-spekulationen enthielten. Daneben bestand noch eine ganze Reihe von Debitorensalden mit offensichtlich ungenügender Deckung, unter denen der Verwalter selbst mit einem ungesicherten Betrage von etwa Fr. 250,000 figurierte. Im Ganzen liessen sich ohne besondere lokale und personelle Kenntnisse durch sachgemässe Prüfungen, die weniger als zwei Tage dauerten, Verluste feststellen, die die Reserven und mehr als die Hälfte des Aktienkapitals aufgezehrt hatten. Die Bank wurde infolge der mangelhaften Revision weitergeführt, geriet in Konkurs, in dem das ganze Aktienkapital verloren ging und für die Gläubiger sich nur eine mässige Dividende ergab.

Beim zweiten Beispiel handelt es sich um ein industrielles Unternehmen. Die Bilanz, auf Grund deren eine Dividende verteilt wurde, war von der Kontrollstelle geprüft und durch einen kurzen Vermerk ohne Vorbehalt für richtig erklärt worden. Das später eingeholte Gutachten Sachverständiger kam bezüglich derselben Bilanz zu folgenden Schlüssen:

Die Gesellschaft litt darunter, dass ihre Mittel durch

unverhältnismässig hohe Debitorenausstände, zum Teil bei zahlungsunfähigen Schuldern, festgelegt waren. Der Betrag dieser Debitorenausstände wurde in der Bilanz willkürlich herabgesetzt, einmal, indem darin Schulden kompensiert wurden, sodann, indem den Kunden eine grosse Anzahl von Tratten gutgeschrieben waren, von denen man zum vorneherein wusste, dass sie zurückgezogen oder von der Gesellschaft selbst eingelöst werden mussten. Auf diese Weise figurierte eine notleidende Firma in der Bilanz als Kreditor, trotzdem sie tatsächlich Fr. 225,000 schuldete und trotzdem für sie von der Gesellschaft beträchtliche Wechselverbindlichkeiten eingegangen waren, die sich indessen in den Büchern nicht eingetragen fanden. Zur Verdeckung der Schulden waren verschiedene Beträge vor dem Bilanztage auf andere Konten übertragen worden, während in neuer Rechnung diese Überträge wieder storniert wurden.

Solche Beispiele liessen sich in grosser Zahl anführen und es darf füglich behauptet werden, dass bei allen Banken, die in den Krisenjahren um 1910 ihre Zahlungen eingestellt haben, die Verluste jahrelang vorher, als sie noch geringer waren, erkennbar gewesen sind. Es wäre daher ihre Vergrösserung vermeidbar gewesen, wenn man sie rechtzeitig erkannt hätte. Der Grund des Nichterkennens lag wohl zum Teil an der Oberflächlichkeit der Revisoren, oft aber auch an Mangel an Erfahrung und an Verständnis für die gestellte Aufgabe, denn oft haben in ländlichen Banken die Kontrollstellen jeden Hypothekenposten, jeden Bürgschaftsakt geprüft und deren Güte beurteilt, aber die Spekulationen, die der Verwalter hinter dem Rücken seiner Vorgesetzten machte, waren ihnen entgangen, weil sie sich in der Buchhaltung, in den Bankkonten, in den Wechselkonten, in den Debitoren- und Kreditorenrechnungen nicht auskannten.

Muss man sich also grundsätzlich zum Postulat der Besetzung der Kontrollstelle durch Sachverständige bekennen, so fragt sich weiter, ob das Gesetz ihm schlecht-

hin Rechnung tragen soll. Da ist nun einmal zuzugeben, dass auch dieses System nicht alle Gefahren schlechthin ausschliesst. Auch ein Sachverständiger wird sich in der Wahl der vorzunehmenden Prüfungen irren können, so dass er weniger Wesentliches prüft und Wichtiges ausser Acht lässt. Sodann wird auch der geschickteste und erfahrenste Berufsrevisor Unregelmässigkeiten nicht verhindern können; seine Aufgabe ist in hohem Masse erfüllt, wenn er sie, sobald es möglich war, entdeckt hat; er wird überhaupt nicht imstande sein, alle Unregelmässigkeiten zu finden; gegen ungebuchte Verpflichtungen und geschickte Belegfälschungen ist er meistens machtlos.

Ferner wird die Arbeit dem Revisoren mehr Zeit und deshalb der Gesellschaft mehr Geld kosten. Es ist schwer, das vorhandene Material statistisch zu verarbeiten, um Anhaltspunkte über den durchschnittlichen Zeitbedarf zu gewinnen. Dafür hängt die Dauer der Revision von zu vielen Momenten ab: Umfang des Unternehmens, Zahl der Geschäftsvorfälle, Art der Organisation und der Führung der Buchhaltung sowie der Klassierung der Belege, Vorhandensein von Kontrollen; alles das ist von wesentlichem Einfluss auf den Umfang der Arbeit; sehr allgemein gesprochen kann für kleinere Geschäfte damit gerechnet werden, dass die Revision in einigen Tagen, bei mittleren Geschäften durch zwei Revisoren in 6—14 Tagen geleistet werden kann, dass aber grosse Betriebe bedeutend mehr Zeit erfordern. Erste Revisionen dauern meistens länger als Wiederholungen in spätern Jahren. Ausschlaggebend darf dieser Gesichtspunkt indessen nicht sein; das Volksvermögen der Schweiz wäre jedenfalls bedeutend grösser, wenn in den letzten Jahrzehnten die Kosten für sachgemässe Revisionen ausgelegt worden wären. Ferner ist sehr zu beachten, dass tüchtige Revisoren häufig den revidierten Betrieben nicht nur wertvolle Aufklärungen in bilanzkritischer Beziehung,³⁰⁾ sondern auch

³⁰⁾ S. Leitner, Fr., Grundriss der Buchhaltung und Bilanzkunde II. Band, 19. Abschnitt: „Bilanzkritik.“

nützliche Vorschläge zur Verbesserung der Verrechnungsweise und der Kontrolleinrichtungen, namentlich auch der Selbstkostenberechnung und der Geschäftsorganisation überhaupt zu unterbreiten imstande sind, sodass dann die sachgemäss geübte Revision direkt produktiv wirkt.³¹⁾

Zuzugeben ist auch, dass es Betriebe gibt, in denen eine Kontrolle durch Sachverständige der Branche rascher und ebenso sicher ausgeführt werden könnte, als durch Buchführungssachverständige. Ein Spinner wird den Wert einer Spinnereianlage an Hand der Spindelzahl und auf Grund eines Augenscheins annähernd zuverlässig und in kürzerer Zeit feststellen können, als es dem Buchsachverständigen an Hand der Anlagekosten und Abschreibungsrechnungen möglich ist. Ein Branchekenner wird den ausgewiesenen Gewinn eines Handelsunternehmens an Hand des Umsatzes beurteilen können, ohne dass er, wie der Bücherrevisor, eine ins Einzelne gehende Nachprüfung der Erfolgs- und Lastenkonten durchzuführen braucht. Ja, manche Fragen wird der Buchsachverständige ohne Mitwirkung von Spezialexperten überhaupt nicht zu beurteilen vermögen, wie z. B. Bewertungsfragen und Abschreibungsfragen, wenn Besonderheiten zu berücksichtigen sind, die ein Abweichen von den allgemein gültigen Grundsätzen nötig machen. Diese Erwägung kann indessen für uns, die wir nach der besten Art der Bilanz- und also der Bücherprüfung fragen, nicht massgebend sein.

Zu entscheiden ist auch, ob die Besetzung durch Sachverständige für alle Gesellschaften unumgänglich erforderlich ist. Die Vorschrift ist eine beträchtliche Einschränkung der Generalversammlung und legt der Gesellschaft nicht unempfindliche Lasten auf. Sie soll also auch nicht weiter reichen, als unbedingt notwendig ist und da darf wohl bei kleineren Gesellschaften füglich auf das Obligatorium verzichtet werden. Für die Abgrenzung mag das

³¹⁾ Beigel a. a. O., Seite 10 ff.

Aktienkapital massgebend sein. Gesellschaften mit einem Grundkapital von mindestens 1 Million Franken besitzen in der Regel einen so ausgedehnten Kreis von Beteiligten, dass der besondere Schutz ihrer Interessen durch das Gesetz sich rechtfertigt, und verfügen über so grosse Mittel, dass die finanzielle Belastung durch die Berufsrevision ihnen zugemutet werden kann. Nur darf diese Konzession an die kleinern Gesellschaften unter keinen Umständen die Meinung aufkommen lassen, als ob die Revision durch Laien einen weniger ernsten Zweck und Inhalt habe. Die Pflicht und Verantwortung muss vielmehr in allen Fällen genau dieselbe sein. Die Unterscheidung lässt sich nur durch die Erwägung rechtfertigen, dass bei Aktiengesellschaften geringern Umfanges die Verhältnisse meist einfacher und auch vom Laien zu erfassen und zu durchdringen sind; trifft dies im einzelnen Fall nicht zu, so soll der Laie auch in der kleinen Aktiengesellschaft sich von der Sache fernhalten und den Sachverständigen revidieren lassen; dafür braucht das Gesetz zwar nicht durch eine ausdrückliche Vorschrift zu sorgen, es wird genügen, wenn es den Zwang hiezu indirekt dadurch ausübt, dass es strenge Verantwortlichkeitsgrundsätze in allen Fällen gleichmässig zur Anwendung bringt.

Aber auch für die grössern Gesellschaften scheint es uns zu weitgehend, die Revision durch Sachverständige für absolut obligatorisch zu erklären. Ihr Zweck ist doch in allererster Linie der Schutz der Aktionäre, derjenige der Gläubiger nur, sofern die Gesellschaft den öffentlichen Kredit beansprucht. Wo diese letztere Voraussetzung nicht zutrifft und wo die Aktionäre selbst auf diesen Schutz verzichten wollen, besteht kein triftiger Grund für das Gesetz, auf dem zwingenden Charakter der Vorschrift zu beharren. Allerdings wird ein Verzicht durch einfachen Mehrheitsbeschluss nicht genügen können, soll doch gerade der einzelne Aktionär, die Minderheit geschützt werden. Es wird deshalb ein sehr starkes Quorum, mindestens $\frac{4}{5}$ der Stimmen zu fordern sein.

Des weitern sollte das Erfordernis der qualifizierten Kontrollstelle auch dann entfallen, wenn der Verwaltungsrat von sich aus Buchführung und Bilanz durch Sachverständige prüfen liess. Der Verwaltungsrat ist für die regelrechte Führung der Geschäftsbücher und für die Aufstellung der Jahresbilanz nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Er muss sich also durch Prüfung darüber vergewissern, ob beides richtig ist. Die gleiche Voraussetzung wie für die der Kontrollstelle obliegende Revision gilt auch für diese Prüfung. Vor allem also ist auch hier Sachkunde und Zeitaufwand erforderlich. Und es ist nur folgerichtig, wenn der Verwaltungsrat, zumal in grösseren Gesellschaften, wo er die Einzelheiten der Geschäftsführung nicht selbst übersehen kann, eine Prüfung durch Sachverständige von sich aus veranlasst.³²⁾ In diesem Falle hat es dann aber keinen Sinn, wenn die Generalversammlung noch einen zweiten Sachverständigen bestellt, es genügt vielmehr, wenn der vom Verwaltungsrat Beauftragte die Prüfung vornimmt, einen einlässlichen Bericht darüber erstattet und wenn dieser Bericht der Kontrollstelle zur Verfügung gestellt und von ihr als Grundlage ihres Rapportes und Antrages an die Generalversammlung benützt wird. Wir sahen bereits bei der Besprechung des Antrages, dass die Tätigkeit der Kontrollstelle aus zwei Teilen besteht: aus Feststellung des Tatbestandes und aus der Schlussfolgerung, dem Antrag auf Genehmigung. Der erste Teil dieser Aufgabe kann sehr wohl durch einen Mandatar des Verwaltungsrates ausgeführt werden und es kann die Kontrollstelle sich darauf beschränken, auf Grund dieses Berichtes sich ihre Überzeugung von der Zuverlässigkeit der Buchführung und von der Richtigkeit der Bilanz zu bilden. Allerdings ist auch in diesem Falle der Kontrollstelle das Recht einzuräumen, Ergänzungsarbeiten durch den Sachverständigen zu veranlassen oder selbst auszuführen.

³²⁾ Über den Nutzen solcher Revisionen s. Keller-Huguenin a. a. O. S. 237 ff.

Zwar muss darauf Bedacht genommen werden, dass der Verwaltungsrat den von ihm bestellten Sachverständigen in keiner Weise beeinflussen kann und es darf eine im Auftrag des Verwaltungsrates vorgenommene Prüfung nur dann als Ersatz für die Prüfung der Kontrollstelle gelten, wenn der Verwaltungsrat das Mandat vorbehaltlos und ohne Beschränkung oder bindende Instruktionen erteilt hat. Unter dieser Bedingung aber kann eine solche Regelung von grossem Nutzen sein: der Verwaltungsrat ist darüber beruhigt, dass der Generalversammlung eine richtige Bilanz vorliegt und die Kontrollstelle ist der zeitraubenden und schwierigen Arbeit des Revidierens enthoben. Sie darf den ausführlichen Bericht des Revisors zur Grundlage nehmen, ersieht aus diesem Berichte die Zusammensetzung und den Inhalt der einzelnen Konten und besitzt so die Elemente, die sie braucht, um sich über die Richtigkeit der Bilanzansätze und die Vorschläge des Verwaltungsrates ein Urteil zu bilden. In solchen Fällen wird die Kontrollstelle aus Personen bestellt werden können, welche dank ihrer Geschäftserfahrung und ihrer Fachkenntnisse besonders befähigt sind, die Lage der Gesellschaft zu beurteilen, welche aber die zu einer eingehenden Revision nötige Zeit niemals aufbrächten. Sie brauchen nun eine ungebührliche Verantwortung nicht zu scheuen, denn sie dürfen sich auf den Inhalt des Sachverständigenberichts verlassen und sind nur dafür verantwortlich, dass sie der Generalversammlung die erforderlichen Mitteilungen daraus zur Kenntnis bringen und bei der Stellung ihrer Anträge alle Sorgfalt anwenden.

Umgekehrt ist diese Art der Auftragserteilung eine grosse Erleichterung für den Sachverständigen. Er ist bei seinen Feststellungen nicht geleitet durch das Bewusstsein der Schwierigkeit des zweiten Teils der Aufgabe. Er kann prüfen und konstatieren, unbekümmert darum, ob seine Feststellungen ihn in eine vielleicht äusserst schwierige und komplizierte Lage bringen. Er kann sich über die Resultate seiner Prüfung vorbehaltlos und unein-

geschränkt äussern, ohne befürchten zu müssen, dass seine Unbefangenheit und Rückhaltlosigkeit der Gesellschaft zum Schaden gereichen möchte.

Äusserst schwierig ist die Frage, wer als Sachverständiger, dem die Revision zu übertragen ist, gelten soll. Dass die Sachkunde auf dem Gebiet der Buchhaltung und des Bilanzwesens liegen muss, ist klar. Sie hat zur Voraussetzung eine gründliche allgemeine kaufmännische Bildung, die Beherrschung der Buchhaltung, also die Kenntnis der Buchhaltungssysteme und die Vertrautheit mit deren Handhabung, die Kenntnis der Fehlerquellen, der Möglichkeit von Irrtümern und absichtlich herbeigeführter Unregelmässigkeiten, daneben auch gewisse nationalökonomische und juristische Vorkenntnisse, — dies namentlich auch im Hinblick auf die eingehenden bilanzrechtlichen Bestimmungen des Entwurfs —, vorwiegend aber also Kenntnisse und Fähigkeiten, für die theoretische Studien wohl eine wertvolle Grundlage bilden, die aber in vollem Masse nur durch gründliche und langjährige Übung erworben werden. Diese Voraussetzung kann natürlich ebenso gut wie der Berufsrevisor jeder Andere erfüllen, der über weitreichende kaufmännische Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und sich seit langem mit Revisionen beschäftigt hat, ohne daraus einen Beruf zu machen, wie umgekehrt manchem, der sich als sachverständiger Berufsrevisor ausgibt, die Fähigkeit, eine Revision sachgemäss durchzuführen, vollständig abgeht.

Bei dieser Sachlage würde es nahe liegen, dass das Gesetz, das die Wahl von Sachverständigen vorschreibt, diese Qualität an ein äusserliches Kriterium knüpfte, so dass Wahlen von Unqualifizierten ausgeschlossen wären. So haben beispielsweise Italien und England, teilweise auch Deutschland, die Ausübung des Bücherrevisorenberufes reglementiert. Diese Staaten, vor allem England, haben jedoch zugleich für die Ausbildung eines tüchtigen, theoretisch und praktisch geschulten Revisorenstandes

gesorgt.³³⁾ In der Schweiz besteht die Schwierigkeit einer solchen Regelung zurzeit im Fehlen einer einigermaßen umfassenden Organisation der beruflichen Ausbildung der Bücherrevisoren. Bestrebungen in dieser Richtung sind zwar im Gange; so hat die Konferenz schweizerischer Handelshochschul-Delegierter im Juni 1918 den Entwurf zu einem einheitlichen Prüfungsreglement für die Schweiz aufgestellt; diese Arbeit ist aber noch nicht über das Stadium der ersten Vorbereitung hinausgekommen;³⁴⁾ genügende Bildungsmöglichkeiten bestehen bei uns noch keineswegs und bis diese in hinreichendem Masse vorhanden sein und die Revisionsbeflissenen den Bildungsgang durchlaufen haben werden, werden Jahre vergehen. So lag in der Schweiz bis jetzt in der Hauptsache die Ausbildung der Bücherrevisoren bei den Revisionsinstituten, die sich die Einführung und Durchführung systematischer und sachkundiger Revisionen in grösserem Masstabe zur Aufgabe machten, d. h. bei den Treuhandgesellschaften und den Mitgliedern der Revisionsverbände. Dementsprechend war sie eine ganz vorwiegend praktische. Es war daher wohl gegeben, dass der Entwurf für die Besetzung der Kontrollstellen in erster Linie auf diese Einrichtungen verweist. Er gestattet daneben der Aktiengesellschaft auch, die Kontrollstelle mindestens in der Hälfte aus „technisch gebildeten Sachverständigen“, — gemeint sind wohl Buchsachverständige, die weder Treuhandgesellschaften noch Revisionsverbänden angehören, — zu besetzen. Auf einen Befähigungsausweis aber wird von vorneherein verzichtet.

Es ist nicht möglich, hier die Frage der Ausbildung der Bücherrevisoren erschöpfend zu behandeln. Es ist auch nicht möglich, sie jetzt schon zu lösen. So begreiflich es aus diesem Grunde ist, dass der Entwurf auf eine äusser-

³³⁾ Gerstner, Bilanztechnik, Seite 32 ff. und 201 ff.

³⁴⁾ Über weitere Bestrebungen s. Bonjour a. a. O. S. 196 ff.; Thöndury a. a. O. S. 221.

liche Dokumentierung der Sachkunde nicht abstellt und so richtig es ist, dass er trotzdem für die Revision durch Sachverständige eintritt, so muss doch daran festgehalten werden, dass die vorgeschlagene Lösung nur ein Notbehelf ist und dass die Bestimmung ergänzt werden muss, sobald das Material vorhanden sein wird. Um dies zu ermöglichen, wird es sich empfehlen, die spätere Regelung dem Verordnungswege zu überlassen.

Im Einzelnen ist zu Art. 775 noch darauf aufmerksam zu machen, dass, falls die Kontrollstelle zur Hälfte aus Sachverständigen, zur andern Hälfte aus Laien besteht, letztere von der Pflicht zur Revision enthoben und berechtigt sein müssen, ihre Konklusionen aus den Feststellungen der Sachverständigen zu ziehen. Diese müssen also über ihre Revision ausführlich Bericht erstatten und es tritt eine Teilung der Aufgabe in Revision und Schlussfolgerung ein, ähnlich wie im Falle der Prüfung durch einen vom Verwaltungsrat beauftragten Sachverständigen.

Ich möchte daher folgende Fassung des Art. 775 vorschlagen:

„Aktiengesellschaften, deren Grundkapital mindestens eine Million Franken beträgt, sowie solche, die Obligationen anleihen ausgegeben haben, sind verpflichtet, entweder

1. die Kontrolle durch Treuhandgesellschaften oder durch Revisionsverbände vornehmen zu lassen, oder

2. die Kontrollstelle mindestens in der Hälfte aus Buchführungssachverständigen zu besetzen, die die Prüfungen vorzunehmen und den andern Mitgliedern darüber einen einlässlichen Bericht zu erstatten haben. Wird die Kontrollstelle auf die zweite Art besetzt, so sind die Revisoren berechtigt, ihren Bericht an die Generalversammlung auf Grund des Rapportes der sachverständigen Mitglieder zu erstatten; die andern Mitglieder können aber ergänzende Prüfungen selbst vornehmen oder durch die sachverständigen Mitglieder vornehmen lassen.

Die Vorschrift des Absatz I findet keine Anwendung:

a) wenn die Generalversammlung einer Aktiengesell-

schaft, die keine Obligationenanleihen ausgegeben hat, mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{4}{5}$ der anwesenden und vertretenen Stimmen auf ihre Anwendung verzichtet; der Verzicht kann jeweilen nur für das nächste Geschäftsjahr ausgesprochen werden:

b) wenn der Verwaltungsrat der Generalversammlung erklärt, die Buchführung, Inventur und Bilanz in einer den Erfordernissen des Absatzes I, Ziffer 1, genügenden Weise prüfen und sich über die Prüfung sowie über die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung einen einlässlichen Bericht erstatten zu lassen, ohne an den Auftrag irgendwelche Vorbehalte oder Einschränkungen zu knüpfen. In diesem Falle können die von der Generalversammlung gewählten Revisoren ihren Bericht an die Generalversammlung auf Grund des Rapportes der Sachverständigen erstatten; sie sind auch berechtigt, ergänzende Prüfungen selbst vorzunehmen, oder durch die vom Verwaltungsrat beauftragten Sachverständigen vornehmen zu lassen.

Der Bundesrat kann über die Wählbarkeit von Sachverständigen Vorschriften erlassen.“

D. Die Verantwortlichkeit der Kontrollstelle.

Über diese Frage möchte ich mich nur grundsätzlich kurz äussern, zumal da der Herr Mitreferent deren eingehende Behandlung zugesagt hat. Prinzipiell scheint es gegeben, dass der angestrebten Vertiefung der Revisionen eine Verschärfung der Verantwortlichkeit der Kontrollstelle entspricht. Dies ist auch der Standpunkt des Entwurfes, der namentlich die Mitglieder der Kontrollstelle in allen Fällen für jedes Verschulden verantwortlich macht. Dass die Verantwortlichkeit dieselbe sein muss, gleichgiltig, ob es sich um Berufsrevisoren oder Laien handelt, glaube ich auf Seite 108 nachgewiesen zu haben.

Ebenso scheint mir die vom Entwurf aus dem geltenden Rechte herübergenommene Gleichstellung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle gerechtfertigt.

Das Letztere gilt auch hinsichtlich der Wirkung des Entlastungsbeschlusses; allerdings könnte man einwenden, dass die Generalversammlung der Verwaltung Entlastung erteilen kann, weil sie sich dafür auf den Bericht der Kontrollstelle zu stützen vermag, dass aber eine Entlastung der Kontrollstelle nicht wohl angehe, weil für einen solchen Beschluss gar keine Grundlage vorhanden sei. Dieser Einwand verliert indessen seine Berechtigung, wenn nach unserem Vorschlage die Kontrollstelle gehalten wird, in ihrem Berichte die Prüfungen, die sie ausgeführt hat, zu nennen und wenn dadurch die Generalversammlung in die Lage versetzt wird, zu entscheiden, ob sie die Revision für genügend erachten will oder nicht.

Ist endlich die Änderung der gesetzlichen Bestimmungen eine so dringende, dass sie vorgängig der Einführung des revidierten OR durch eine Spezialrevision eingeführt werden sollte?

Der Ruf nach stärkerer Kontrolle bei den Aktiengesellschaften erschallt gewöhnlich in Zeiten der sinkenden Konjunktur, und es ist nicht ausgeschlossen, dass sich ihre Notwendigkeit bald wieder praktisch erweisen wird. Andererseits ist die auf Seite 80 enthaltene Zusammenstellung der Statutenbestimmungen schweizerischer Aktiengesellschaften insofern lehrreich, als sie zeigt, wie selten die Aktiengesellschaften bis jetzt von der ihnen im geltenden Rechte erteilten Befugnis, die Kontrolle zu verstärken, Gebrauch gemacht und wie wenig sie aus den bekannten Vorgängen die Konsequenzen gezogen haben. Diese Erwägung wird allerdings den Gesetzgeber veranlassen, von sich aus ändernd einzuschreiten; es wird ihm aber nicht eine besonders dringliche Änderung zugemutet werden können. Die Aktionäre selbst wahrten bis jetzt ihre Interessen nicht genügend, ja es ist nicht bekannt, dass Anträge in dieser Hinsicht gestellt wurden und in Minderheit blieben. Die Aktionäre haben es sich infolgedessen selbst zuzuschreiben, wenn die Besserung zu spät kommt.

THESE.

Vorschlag zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Revision der Titel XXIV—XXXIII des OR.

Art. 769.

Als neuer letzter Absatz ist beizufügen:

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Buchführung und Bilanzen der Gesellschaft durch Sachverständige prüfen zu lassen.

III. Die Kontrollstelle.

1. Wahl der Kontrollstelle.

Art. 771.

Die Generalversammlung hat als Kontrollstelle einen oder mehrere Revisoren zu wählen, die nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein brauchen. Die Kontrollstelle kann das erstemal nur für das erste Geschäftsjahr und später nicht länger als für drei Jahre besetzt werden.

2. Tätigkeit der Kontrollstelle.

a) Prüfungspflicht.

Art. 772.

Die Revisoren haben zu prüfen und sich eine Überzeugung darüber zu bilden, ob die Buchführung und Inventur zuverlässig ist, ob Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aus Buchführung und Inventur sich ergeben, ordnungsgemäss aufgestellt sind und eine zutreffende Darstellung der Vermögenslage der Gesellschaft und des Geschäftsergebnisses enthalten.

Zu diesem Zwecke können sie namentlich verlangen, jederzeit die Bücher, die Inventare und Belege einzusehen, die Bestände festzustellen, zu den Inventuren zugezogen zu werden, sowie von der Verwaltung über alles, was Gegenstand der Rechnungsführung ist, Aufschluss zu erhalten.

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist den Revisoren spätestens zwei Monate vor der ordentlichen Generalversammlung vorzulegen.

b) Berichterstattung.

Art. 773.

Die Revisoren haben der Generalversammlung über die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung einen schriftlichen Bericht zu erstatten; in diesem haben sie zu erwähnen, welche Prüfungen sie ausgeführt haben. Sie haben ferner einen Antrag zu stellen auf Abnahme der Bilanz mit oder ohne Vorbehalt oder auf Rückweisung an die Verwaltung und sich über die Vorschläge der Verwaltung betreffend die Gewinnverteilung auszusprechen.

Ohne vorgängige Vorlegung eines solchen Berichtes kann von der Generalversammlung die Bilanz nicht genehmigt werden.

c) Pflicht zur Verschwiegenheit.

Art. 774.

Mitteilungen der Revisoren betreffend die gemachten Wahrnehmungen an andere Personen als an Mitglieder der Verwaltung, Geschäftsleitung und Kontrollstelle sind unzulässig.

3. Besetzung der Kontrollstelle.

Art. 775.

Aktiengesellschaften, deren Grundkapital mindestens 1 Million Franken beträgt, sowie solche, die Obligationen anleihen ausgegeben haben, sind verpflichtet, entweder

1. die Kontrolle durch Treuhandgesellschaften oder durch Revisionsverbände vornehmen zu lassen oder

2. die Kontrollstelle mindestens in der Hälfte aus Buchführungssachverständigen zu besetzen, die die Prüfungen vorzunehmen und den andern Mitgliedern darüber einen einlässlichen Bericht zu erstatten haben. Wird die Kontrollstelle auf die zweite Art besetzt, so sind die Revisoren berechtigt, ihren Bericht an die Generalversammlung auf Grund des Rapportes der sachverständigen Mitglieder zu erstatten; die andern Mitglieder können aber ergänzende Prüfungen selbst vornehmen oder durch die sachverständigen Mitglieder vornehmen lassen.

Die Vorschrift des Absatzes 1 findet keine Anwendung :

a) wenn die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft die keine Obligationenanleihen ausgegeben hat, mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{4}{5}$ der anwesenden und vertretenen Stimmen auf ihre Anwendung verzichtet; der Verzicht kann jeweilen nur für das nächste Geschäftsjahr ausgesprochen werden;

b) wenn der Verwaltungsrat der Generalversammlung erklärt, die Buchführung, Inventur und Bilanz in einer den Erfordernissen des Absatzes 1, Ziffer 1, genügenden Weise prüfen und sich über die Prüfung sowie über die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung einen einlässlichen Bericht erstatten zu lassen, ohne an den Auftrag irgendwelche Vorbehalte oder Einschränkungen zu knüpfen. In diesem Falle können die von der Generalversammlung gewählten Revisoren ihren Bericht an die Generalversammlung auf Grund des Rapportes der Sachverständigen erstatten; sie sind auch berechtigt, ergänzende Prüfungen selbst vorzunehmen oder durch die vom Verwaltungsrate beauftragten Sachverständigen vornehmen zu lassen.

Der Bundesrat kann über die Wählbarkeit von Sachverständigen Vorschriften erlassen.



Inhaltsangabe.

	Seite
I. Zur Einleitung:	
Das Problem der Nachkriegsgesetzgebung. Unsicherheit der Umgrenzung des Sozialwuchers. Ihre Notwendig- keit	121
II. Abgrenzungen:	127
1. Einzelwucher und Sozialwucher	127
2. Sozialwucher und Polizeirecht	133
III. Die Begriffsbestimmung des Sozialwuchers und verwandter Tatbestände.	138
1. Das Schutzobjekt	138
2. Das Angriffsobjekt	140
3. Die Arten des Sozialwuchers. Übertretungstat- bestände. Übersicht über die schweizerische und die ausländische Gesetzgebung. Die Tatbestände des schweizerischen Rechts im Einzelnen	148
A. Das Fordern übermässiger Preise	151
B. Die Verabredung und Trustbildung zur Erzielung übermässiger Preise	158
C. Der Wareneinkauf in der Absicht, aus einer Preissteigerung geschäftlichen Gewinn zu ziehen	159
D. Weitere Fälle des Sozialwuchers. Polizeirecht	170
4. Das Tatbestandsmoment „in Zeiten einer wirtschaft- lichen Krise“	177
5. Die Stellung des Sozialwuchers im Strafrechtssystem	179
IV. Strafen und Strafmasse	182
V. Ergebnis	189

